Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 35/1949 (1949)

Artikel: Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens
Autor: Bähler, E. L.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-46881

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens

Berichterstattung für 1949 von Dr. E. L. Bähler

Das Jahr 1949 war, wie aus den Berichten der Erziehungsdepartemente für das Jahr 1948/49 und aus den Mitteilungen in der pädagogischen und Tagespresse von 1949 hervorgeht, gekennzeichnet von der stillen, aber unablässigen Arbeit der Kantone auf diesem wichtigen Gebiete des öffentlichen Lebens. Immerhin sind verschiedene große weitgreifende Gesetzesentwürfe im Gang, die ihrer Verwirklichung harren.

Der Kanton *Neuenburg* konnte sein *Gesetz über die Lehrerbildung* (Loi sur l'enseignement pédagogique) vom 2. Juni 1948 auf den Beginn des Schuljahres 1949/50 in Kraft setzen. Mit diesem Gesetzeswerk gehört der Kanton Neuenburg nunmehr in die Reihe jener Kantone, welche die allgemeine Bildung und die Berufsbildung des Lehrers voneinander trennen und zugleich die Ausbildungszeit verlängern. Bis heute haben die Kantone Zürich und Luzern diesen Schritt getan. Im Fluß steht die Angelegenheit in den Kantonen Schwyz und Aargau. Eine Anregung zum Studium dieser Frage ist kürzlich auch im Kanton Solothurn erfolgt. Die Ausbildung erfolgt nun im Kanton Neuenburg in den pädagogischen Abteilungen der Gymnasien in 3½ Jahreskursen, die berufliche in 3 Semestern an der Ecole normale, die dem kantonalen Gymnasium in Neuenburg angeschlossen ist (siehe Abschnitt Neuenburg).

In Vorbereitung sind einige neue Schulgesetze, die sich entweder auf einzelne Schulstufen beschränken, oder den ganzen Schulorganismus einbeziehen. Der endgültigen Fassung am nächsten dürfte die Vorlage des neuen zürcherischen Volksschulgesetzes sein, das in der zweiten Hälfte des Jahres 1949 im Kantonsrat in mehreren Sitzungen seine erste lebhafte Beratung passierte (siehe Abschnitt Zürich). Der Kanton Luzern plant eine Totalrevision seines Erziehungsgesetzes, für die ein regierungsrätlicher Entwurf an den Großen Rat vorliegt, ebenso der Kanton St.Gallen, wo der Entwurf des Erziehungsdepartementes vom Erziehungsrat in erster Lesung durchberaten ist.

Neue *Besoldungsgesetze* für die Lehrerschaft erließen 1949 die Kantone Zürich (für die Volksschullehrer), Luzern (Primar- und Sekundarlehrer); andere Kantone führten die Anpassung an den Index durch Erhöhung der Teuerungszulagen herbei.

In den Kantonen Baselland und Aargau geht die Arbeit am *Ausbau des Schulwesens* auf Grund des neuen in den letzten Jahren geschaffenen Schulgesetzes unentwegt weiter. In Baselland ist die neue Schulordnung, welche die Einzelheiten des gesamten Schulwesens auf Grund des neuen Schulgesetzes ordnet, auf den 1. Januar 1949 in Kraft getreten. Im Aargau steht die Reform der Lehrerbildung zur Zeit im Vordergrund.

An der Vereinheitlichung der *Schulschrift* wird weiter gearbeitet. Die Werkgemeinschaft für Schrift und Schreiben (WSS), die 36 Einzelmitglieder und zwei unterstützende Körperschaften umfaßt, übt eine rege Tätigkeit aus. Überall finden Einführungskurse für Lehrer statt. Neben der von Karl Eigenmann unter Mitwirkung von Eugen Kuhn verfaßten verbindlichen Wegleitung für den Schreibunterricht (siehe Gesetze und Verordnungen) dienen der Lehrerschaft unter anderm die Merkblätter für den Schreibunterricht an den Basler Schulen (1. bis 4. Schuljahr). Der Kanton Baselstadt hat seine neue Schulschrift auf Beginn des Schuljahres 1949/50 auch an den mittlern und obern Schulen provisorisch eingeführt.

Der immer noch bestehende *Lehrermangel* hat insbesondere im Kanton Zürich zu verschiedenen Maßnahmen geführt, die in einem ausführlichen «Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat» vom 25. August 1949 ihre Darlegung finden (siehe Abschnitt Zürich). Einzig im Kanton Wallis wird eine regelrechte Rückwanderung in den Lehrerberuf festgestellt, die auf die Verbesserung der Lehrerbesoldungen zurückgeführt wird.

*

Wir haben noch einige Tatsachen zu erwähnen, die in einer Überschau der schulgesetzlichen und -organisatorischen Neuerungen, weil sie nicht von offizieller Art sind und experimentellen Charakter haben, nicht bei den kantonalen Abschnitten untergebracht werden können. Da geht es zunächst um die Aufgabe der Schule im Zusammenhang mit der *Berufswahlvorbereitung*. Nicht Berufsberatung, sondern Berufswahlvorbereitung soll schon in der Schule Eingang finden, lautet das Postulat, über das sich Fachleute und Lehrer auseinandersetzen (Schweiz. Lehrerzeitung, 1949, Nr. 36/37), Die eigentliche Berufsberatung soll zwar dem Fachmann vorbehalten bleiben, der Lehrer aber, der die Möglichkeit hat, sich von der Wesenheit des ihm vertrauten Schülers ein Bild zu machen, soll sich dem Berufsberater mit seinen Beobachtungen als Helfer zur Seite stellen. Berufswahlvorbereitung kann der Lehrer leisten, wenn er mit seinen Schülern Betriebsbesichtigungen durchführt, die diesen ein Bild der verschiedenen Berufe vermitteln. Vorbereitung und Auswertung im Unterricht werden dem Lehrer erleichtert durch die Schaffung «Berufskundlicher Merkblätter» oder die Heranziehung von «Berufswahlbüchern». Andere Mittel sind durch Filmvorführungen unterstützte berufskundliche Vorträge und das Ferienpraktikum, das den Schülern Gelegenheit geben soll, jene Berufe, für die sie sich interessieren, durch eigenes Erleben kennen zu lernen, indem sie in den Ferien, während mehreren Tagen bei einem Handwerksmeister, der über

den Zweck des Praktikums zuvor aufgeklärt worden ist, arbeiten und die Arbeitsbedingungen prüfen können. Diese Ferienpraktika werden, wie Berufsberater Dr. E. Burren-Aarau ausführt, in verschiedenen Gemeinden des Kantons Aargau, vor allem in Niederlenz seit Jahren durchgeführt, wobei die Ergebnisse sich durchwegs erfreulich gestalteten. Eine Zusammenarbeit solcher Art von Berufsberatung und Schule dürfte nach beiden Seiten fruchtbar werden. Sie dürfte sowohl dem Berufsberater die Aufgabe erleichtern, als auch dem Lehrer helfen bei der Gestaltung eines lebensnahen Unterrichts.

Es soll in diesem Zusammenhang wenigstens andeutungsweise jener Versuche gedacht werden, die von den höhern Mittelschulen ausgehen, ihre Schülerschaft mit ausländischen Kameraden in Beziehung zu bringen und damit der internationalen Verständigung zu dienen. Das geschah entweder dadurch, daß ausländische, speziell deutsche Gymnasiasten als Hospitanten für eine gewisse Zeitdauer in die ihrem Lehrgang entsprechenden schweizerischen Bildungsanstalten aufgenommen wurden und mit ihren schweizerischen Kameraden persönlichen Kontakt gewinnen konnten, oder dadurch, daß von einigen Schulen die vom schweizerischen Anglistenverband geschaffene Gelegenheit benützt wurde, in den Sommerferien 1949 einen Austausch eigener Schüler mit englischen Mittelschülern vorzunehmen. Die Schüler hielten sich jeweilen zirka drei Wochen im Gastland auf.

Auch die Hochschulen haben sich mit ihren *Summer Schools* in den Dienst der gegenseitigen Fühlungnahme gestellt. An den Universitäten Zürich und Freiburg wurden 1949 akademische Ferienkurse durchgeführt, in Zürich zum fünftenmal, die sich zwar primär an ausländische Studierende, Akademiker und Fachleute wenden, zugleich aber auch die einheimischen Akademiker zur Mitbeteiligung auf den Plan rufen. Das Hauptthema des Zürcherkurses galt 1949 dem «American-European Contact». Der Zweck des Freiburgerkurses war eine allgemeine geistige Orientierung in Vorträgen über die europäischen Gegenwartsprobleme und eine spezielle Förderung der sprachlich-kulturgeschichtlichen Kenntnisse der Teilnehmer. In Zürich hat sich 1949 ein Verein «Internationale akademische Kurse Zürich» für die Freunde und Interessenten der Summer School of European Studies gebildet.

Zum Schluß sei der *Hundertjahrfeier des Schweizerischen Lehrervereins* gedacht, die am 2. und 3. Juli 1949 in Zürich stattfand. Sie wurde zu einer eindrücklichen Kundgebung der Zusammengehörigkeit und des Erfahrungs- und Gedankenaustausches der in den verschiedenen Kantonen unter verschiedenen Verhältnissen arbeitenden, aber dem gleichen Ziel verpflichteten Mitgliederschaft einer Berufsorganisation, die eine der wichtigsten Aufgaben im Kulturleben der Schweiz zu erfüllen hat: Die Bildung und Erziehung der schweizerischen Jugend zu guten und tüchtigen Menschen und Staatsbürgern. Eine Sondernummer der «Schweizerischen Lehrerzeitung» (Nr. 25, 1949) gibt einen schönen Einblick in die Geschichte und in die verschiedenen Probleme der Schule und Erziehung.

*

Erklärung der Menschenrechte in den Schulen. Die *Spezialorganisation* der Vereinten Nationen für *Erziehung, Wissenschaft* und *Kultur,* welche unter der Bezeichnung UNESCO wirkt, hatte den Wunsch ausgedrückt, am 10. Dezember 1949 anläßlich der Versammlung der Unesco in Bern den ersten Jahrestag der *Erklärung der Menschenrechte* in den *Schulen* der Mitgliedstaaten zu feiern. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat auf ihrer Tagung in Stans im Oktober 1949 der Anregung entsprochen und sie an die kantonalen Erziehungsbehörden weitergeleitet. Die am 10. Dezember 1948 erstmals erlassene Proklamation der Menschenrechte durch die Unesco wurde somit am 10. Dezember 1949 als dem ersten Jahrestag dieses Bekenntnisses der Völker zur Würde des Menschen und zum Sinn des Menschenlebens der schweizerischen Jugend aller Sprachgebiete zugänglich und verständlich gemacht. Der 10. Dezember soll inskünftig als der Tag der Menschenrechte gefeiert werden. Der derzeitige Direktor der Unesco, Thores Bodet, sagte an der Versammlung in Bern, daß die Erklärung der Menschenrechte mehr als nur Manifest sein müsse, sie sei ein Aktionsprogramm. «Nur dem Uneinsichtigen, der nicht um die nachhaltige Wirkung der Schule weiß, erscheint ein solcher Beitrag für den Weltfrieden als zu klein und zu unbedeutend.»[1]

Kanton Zürich

Gesetzgebung. Das Ereignis des Schuljahres 1949/50 ist die erste Lesung des neuen zürcherischen *Volksschulgesetzes* im Kantonsrat. Der Behandlung der Revisionsvorlage, die an Stelle des 1899 geschaffenen «Gesetzes über die Volksschule» gelten soll, gingen durch die gesetzgebende Behörde seit vielen Jahren eingehende Besprechungen und Vorbereitungen durch die zuständigen Instanzen und die interessierten Kreise voraus.

Unmittelbarer Anlaß zur Einleitung der Revision war das Bundesgesetz über das Mindestalter der jugendlichen Arbeitnehmer vom Jahre 1938, das mit der untern Altersgrenze von 15 Jahren die Kantone vor die Aufgabe stellte, was mit den Jugendlichen zu geschehen habe, die ihre Schulpflicht erfüllt haben. Neben der Frage des 9. Schuljahres tauchte das Problem der Neugestaltung des Abschlußklassenunterrichts auf. Eine vom Erziehungsrat eingesetzte Kommission für die «Reorganisation der Volksschule», die aus Beamten der Erziehungsdirektion, Lehrern und Vertretern der verschiedenen Wirtschaftszweige bestand, wollte das Obligatorium für das 9. Schuljahr den Gemeinden anheimstellen und regte einen Ausbau der Oberstufe der Primarschule – der bisherigen 7. und 8. Klasse – in der Richtung des

[1] Aus einem Votum zum Thema des Generalsekretärs der Internationalen Vereinigung der Lehrerverbände Robert Michel, Lausanne, in Nummer 48 der schweizerischen Lehrerzeitung (1949), die im Zusammengehen mit andern pädagogischen Zeitschriften für die Erklärung der Menschenrechte in der Schule mancherlei Anregung gibt. Was die Beiträge besonders auszeichnet, ist der Abdruck der Erklärung der Menschenrechte durch die Unesco vom 10. Dezember 1948 mit Präambel und 30 Artikeln im vollständigen Wortlaut.

Werkunterrichts an. Die Sekundarschule sollte von ungeeigneten Schülern entlastet werden.

Die Erziehungsdirektion leitete im Herbst 1942 einen ersten Entwurf zur Gesetzesrevision an den Erziehungsrat weiter, der am 23. Februar 1943 eine eigene Vorlage unterbreitete. Berufliche, politische, religiöse und gemeinnützige Organisationen, vor allem die kantonale Schulsynode erhielten so Gelegenheit, sich bereits in einem frühen Zeitpunkt zu äußern. Der Erziehungsrat legte daraufhin Ende Oktober seinen bereinigten (2.) Entwurf dem Regierungsrat vor, der am 28. Dezember 1946 ebenfalls seine neue Vorlage publizierte, die als eine der materiell bedeutsamsten Neuerungen das *Obligatorium des 9. Schuljahres* vorsah. Dieses Prinzip, das sich auch die kantonsrätliche Kommission zu eigen machte, siegte bei der Detailberatung durch den Kantonsrat am 5. September 1949. Paragraph 7 hat nach langer Diskussion folgenden Wortlaut erhalten:

> «Die Schulpflicht dauert neun Jahre. Sie kann jedoch auf die Dauer von höchstens 15 Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gerechnet, von den Gemeinden auf acht Jahre beschränkt werden. Die Gemeinde hat in diesem Fall den Schülern Gelegenheit zu bieten, die Schule ein neuntes Jahr freiwillig zu besuchen.»

Opposition gegen das Obligatorium machten bei der Beratung vor allem die Bauernvertreter. Sie forderten die Freiwilligkeit für das 9. Schuljahr und warnten, das Obligatorium könnte in der Volksabstimmung zum Schicksalsparagraphen werden. In Bauernkreisen ist der Widerstand wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, daß das 15jährige Kind bereits im Betrieb mithelfen muß, in andern Kreisen wird Schulmüdigkeit befürchtet (Evangelische Volkspartei). Für die Verlängerung traten im Kantonsrat vor allem ein die Linke und ein großer Teil der Unabhängigen. Auch ein Bauernvertreter gab zu bedenken, daß für die Bauernkinder das neunte Schuljahr ein Jahr mehr Bildung und ein Jahr mehr Jugend bedeute. Wir haben bei dieser wichtigen Frage der Verlängerung der Schulzeit aus dem Grunde etwas länger verweilt, weil sich hier ein grundsätzliches Denken seinen Ausdruck verschafft und weil sie über den Kanton Zürich hinaus von Bedeutung ist.[1] Diese Überlegung gilt auch für das Folgende.

---

[1] Vorgängig der Abstimmung über die neue Gesetzesvorlage durch das Zürcher Volk hat sich der Stadtrat von Winterthur entschlossen, auf das Schuljahr 1950/51 versuchsweise ein freiwilliges 9. Schuljahr an der Primarschule einzurichten. Dem Antrag liegt die Absicht zugrunde, die nötigen Erfahrungen für ein 9. Schuljahr der Primarschule, wie es der Entwurf zum neuen Volksschulgesetz vorsieht, zu sammeln. Dieses Ergänzungsjahr soll eine Fortführung der bereits in Winterthur durchgeführten Versuchsklassen der Werkschule darstellen. Interessant ist die Tatsache, daß die Anregung zu diesem Versuch aus Elternkreisen stammte. Der Lehrplan dieser Klasse sieht vor: Anwendung der in Hobel- und Metallunterricht erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten bei Erstellung größerer Arbeiten. Der Unterricht in Hauswirtschaft und Handarbeit für Mädchen würde das Programm der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule des Kantons Zürich erfüllen, und mit Einverständnis der Erziehungsdirektion könnte damit das «Obligatorium» absolviert werden. Der Gartenbau würde für Knaben und Mädchen weitergeführt. Der theoretische Unterricht müßte sich weit-

In bezug auf § 6, der das *Eintrittsalter* festlegt, wurde die Fassung der Kommissionsvorlage angenommen, welche weniger weit geht als die regierungsrätliche Auffassung, die das Eintrittsalter strikte auf jenes Jahr erhöhen möchte, in dem die Kinder sieben Jahre alt werden. Die auch vom Plenum gutgeheißene mildere Fassung lautet:

> «§ 6. Jedes Kind, das vor dem 1. Januar das sechste Altersjahr vollendet, ist auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. – Kinder, die das sechste Altersjahr zwischen dem 1. Januar und 31. März vollenden, können auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Schularztes durch die Schulpflege auf Beginn des nächsten Schuljahres in die erste Klasse aufgenommen werden. – Die Schulpflege kann nach Anhörung der Eltern und des Schularztes körperlich oder geistig schwache Kinder zurückstellen oder besondern Klassen zuweisen.»

Nicht weniger grundsätzlich gestaltete sich die Aussprache über die *Reorganisation der Sekundarschule,* die nach dem neuen Entwurf (§ 25) sich in eine Abteilung I (Werkabteilung) und eine Abteilung II (Realabteilung) gliedern soll. In § 32 wird ausgeführt, daß die Werkabteilung auf praktischer Grundlage Wissen und Bildung ihrer Schüler zu vertiefen habe. Sie soll zudem auf das Berufsleben vorbereiten und durch Ergänzungskurse auch den Anschluß an die kaufmännische Berufsschule ermöglichen. Die Realabteilung jedoch soll nach § 37 ihren Unterricht weitgehend auf theoretischer Grundlage aufbauen, ebenfalls auf das Berufsleben vorbereiten und auch den Anschluß an die Mittelschule ermöglichen.[1]

---

gehend auf die Berufswahlvorbereitung, die besondern Bedürfnisse der späteren Berufsarbeit und die Anforderungen des geschäfts- und berufskundlichen Unterrichts der gewerblichen Berufsschule ausrichten. Schließlich könnten in deutschen Sprachstunden die Abfassung kurzer Berichte geübt sowie Kurzvorträge, Referate von Fachleuten und Diskussionen im Hinblick auf die Berufswahl durchgeführt werden, während im Französischunterricht die Sprachkenntnisse erweitert und die Sprachfertigkeit gefördert würde. Exkursionen, Betriebsbesichtigungen usw. müßten den gesamten Unterricht ergänzen.

[1] Die Jahresversammlung der zürcherischen Sekundarlehrerschaft nahm im November 1949 bereits zu diesen Abgrenzungen der Lehrziele der beiden Abteilungen im Zeitpunkt der ersten Lesung kritisch Stellung. Sie ist vor allem der Auffassung, daß die Trennung eine schärfere sein müsse, was in der folgenden Resolution zum Ausdruck gebracht wurde:

«Die von 180 Mitgliedern besuchte Jahresversammlung der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich nahm Kenntnis vom gegenwärtigen Stand der Beratungen über das neue Volksschulgesetz. Die Sekundarlehrerschaft weist die Öffentlichkeit heute schon darauf hin, daß die Oberstufe der Volksschule in zwei klar differenzierte Schulabteilungen gegliedert werden muß. Die beabsichtigte Vermischung der grundsätzlichen Unterschiede zwischen Werk- und Realabteilung müßte sich zum Nachteil sowohl der schwächern als auch der gut begabten Schüler auswirken. Wenn die Sekundarschule weiterhin den Kindern aller Volkskreise dienen soll, dann müssen die Schüler nach der 6. Klasse auf Grund ihrer Leistungen verschieden ausgebauten Schultypen zugeteilt werden. Um der oft beklagten Überbürdung der Schüler vorzubeugen, ist von einer Vermehrung der obligatorischen Fächer dringend abzuraten. Neue Stoffgebiete sind höchstens als fakultative Fächer vorzusehen. Die Sekundarlehrerschaft hofft, daß sich die politischen Behörden im Interesse des Kindes in ihren Beratungen von pädagogischen und psychologischen Überlegungen leiten lassen, damit das neue Volksschulgesetz sich zum Segen der Zürcher Jugend auswirken kann.»

Auch die Paragraphen, welche das Weltanschauliche berühren, gaben bei der Lesung durch den Kantonsrat Anlaß zu Aussprachen, insbesondere der sogenannte «*Zweckparagraph*». Die nach ausgiebigem «Religionsgespräch» vom Plenum angenommene Fassung des § 1 über den «Zweck der Volksschule» ist die der Kommissionsmehrheit. Sie hat folgenden Wortlaut:

> «§ 1. Die Volksschule ist die vom Staate errichtete gemeinsame Bildungs- und Erziehungsstätte der im Kanton Zürich niedergelassenen Kinder.
> Sie fördert in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische geistig-seelische und körperliche Ausbildung der Kinder, um sie zu selbständig denkenden Menschen und zu verantwortungsbewußten Gliedern des Volkes zu erziehen.»

Auch bei § 4, der die «konfessionelle Neutralität» regelt, wurde die Fassung der Kommissionsmehrheit angenommen.

> «§ 4. Die Volksschule soll von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.
> Staat und Gemeinden errichten und unterstützen keine konfessionellen Schulen.»

Am 3. Juli 1949 wurde vom Zürcher Volk das neue *Lehrerbesoldungsgesetz* angenommen, das die definitive Stabilisierung der heute erreichten Besoldung durch teilweisen Einbau der 60prozentigen Teuerungszulage in das gesetzliche Grundgehalt bringt und auch die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer in sich schließt. Die neuen Ansätze für das Grundgehalt sind nach § 3 für Primarlehrer 7470 bis 9150 Fr., für Sekundarlehrer 9150 bis 11 040 Fr., für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen pro wöchentliche Jahresstunde 240 bis 312 Fr. Der Aufstieg vom Mindest- zum Höchstgehalt erfolgt in gleichen jährlichen Betreffnissen, so daß mit Beginn des 11. angerechneten Dienstjahres das Höchstgehalt erreicht wird. § 6 regelt die Höchstansätze für Gemeindezulagen, die für Primarlehrer bis 3000 Fr. für Sekundarlehrer bis 3200 Fr., für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen bis 90 Fr. pro wöchentliche Jahresstunde gehen. Dazu kommen die besondern Zulagen für ungeteilte Schulen, Spezial- und Sonderklassen. Die Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz wurde vom Kantonsrat am 31. Oktober 1949 genehmigt.

Die in § 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes vorgeschriebene Verordnung über die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen ist am 3. Oktober 1949 vom Kantonsrat durchberaten und genehmigt worden. Die neue Verordnung hält sich an die Regel des Gesetzes: Staat 70 %, Gemeinden 30 %, bezieht aber auch die außerordentlichen Steuern in die Berechnung der Steuerlast ein. Die Verteilung der 30prozentigen Gemeindeleistung nimmt auf die unterschiedliche Finanzlast der Gemeinden Rücksicht.

Am 28. November 1949 wurde das *Gesetz über den Anschluß der Lehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten an die Beamtenversicherungskasse* des Kantons Zürich vom Kantonsrat angenommen. Die Volksabstimmung wurde auf den 29. Januar 1950 festgesetzt. Bei Annahme wird das Gesetz rückwirkend

auf den 1. Januar 1950 in Kraft treten. Vorausgegangen ist eine Statutenrevision der Beamtenversicherung, die auf 1. Dezember 1949 in Kraft trat.

Im Jahre 1946 erließ der Regierungsrat auf Grund des Einführungsgesetzes von 1938 zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung eine Verordnung über die Ausrichtung von *Staatsbeiträgen an die gewerblichen und kaufmännischen Berufs- und Fachschulen, Anstaltsschulen und Gewerbemuseen.* Am 3. Oktober 1949 wurde nun vom Kantonsrat eine zweite Verordnung durchberaten und unverändert genehmigt, welche die Grundsätze für die Gewährung von *Stipendien an bedürftige Lehrlinge und bedürftige Schüler von Berufsbildungsanstalten,* sowie an *bedürftige Teilnehmer von beruflichen Weiterbildungskursen* festsetzt.

Lehrermangel. Der in unserer letzten Berichterstattung erwähnte *Lehrermangel* dauert *weiter an und verschäft sich.* Dem Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat 713 über den Lehrermangel vom 25. August 1949 entnehmen wir, daß schon 1945 die ersten Maßnahmen durch den Erziehungsrat ergriffen wurden, einer zukünftigen Schwierigkeit, alle Lehrstellen besetzen zu können, zu begegnen, indem der in der Zeit des Lehrerüberflusses entstandene numerus clausus um 20 % heraufgesetzt und wenig später vollständig aufgehoben wurde. Zugleich wurde außerkantonalen Lehrern die Zulassung zur Patentprüfung am kantonalen Oberseminar gewährt. Auch wurde auf Beginn des Schuljahres 1946/47 am Unterseminar Küsnacht eine dritte Parallelklasse errichtet.

Den gegenwärtig noch maßgebenden und grundlegenden Beschluß über die Bekämpfung des Lehrermangels faßte der Erziehungsrat am 10. Dezember 1946. Am Unterseminar in Küsnacht sollte demnach eine vierte, an der Lehramtsabteilung der Kantonsschule in Winterthur eine zweite Parallelklasse errichtet werden, wobei der Übertritt in höhere Klassen dieser Vorbereitungsschulen nachdrücklich gefördert werden sollte. Den Inhabern kantonaler und außerkantonaler Maturitätszeugnisse wurde der Zugang zum Vorkurs des Oberseminars geöffnet, an der Töchterschule der Stadt Zürich eine besondere Übergangsklasse gebildet. Absolventen zürcherischer Lehrerbildungsanstalten, die mangels Niederlassung kein Wählbarkeitszeugnis erhalten hatten, sollten nach Nachholung der erforderlichen Niederlassungszeit ohne erneute Prüfung in den Besitz des Wählbarkeitszeugnisses gelangen können. Von Absolventen außerkantonaler Lehrerbildungsanstalten wurde das Bestehen der Schlußprüfung am kantonalen Unterseminar als Voraussetzung für den Besuch des Oberseminars gefordert, freilich mit der Einschränkung, daß solche Lehrkräfte, die sich im zürcherischen Schuldienst bewährt hatten, unter gewissen Bedingungen direkt zur Schlußprüfung am Oberseminar zugelassen werden und das Wählbarkeitszeugnis erwerben konnten. Zur Vermeidung von Differenzen zwischen den Gemeinden wurde die Kontingentierung für neu zu errichtende Lehrstellen eingeführt, eine Maßnahme, die zum erstenmal für das Frühjahr 1948 in Anwendung kam.

Durch diese einschneidende Maßnahme wurde das Problem des Lehrer-

mangels nun auch den breiten Volkskreisen offenbar. Im Kantonsrat wurde denn auch anläßlich der Beratungen über den Geschäftsbericht des Regierungsrates vom 8. Dezember 1948 eine ganze Reihe von Fragen aufgeworfen. Um eine lückenlose Bedienung der Gemeinden mit Stellvertretern zu gewährleisten, wurde auch eine umfassende Vikariatsstatistik errichtet.

Im Frühjahr 1949 konnte der Erziehungsrat sämtliche Gesuche um Errichtung neuer Lehrstellen bewilligen. Das Ergebnis der bisherigen Maßnahmen entspricht jedoch nicht ganz dem Erfordernis, den Lehrermangel nicht zu stark werden zu lassen und innert nützlicher Frist auszugleichen. Mangels Anmeldungen war es beispielsweise nicht möglich, am Unterseminar Küsnacht die vorgesehene vierte Parallelklasse zu bilden. Von den Übergangsmaßnahmen war vor allem die Erleichterung der Zulassungsbedingungen zum Vorkurs des Oberseminars von Erfolg, und auch die Übergangsklasse der Töchterschule entsprach den Erwartungen. Eintritte in höhere Klassen der Unterseminarien sind selten, und außerkantonale Lehrer verzichten zum größten Teil nach Bekanntgabe der Bedingungen für die Erlangung des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses auf eine weitere Bewerbung; so konnten sich von 500 Gesuchstellern nur 27 für den Erwerb dieses Ausweises entschließen. Dagegen beschäftigte der Kanton im Jahre 1948 gegen 200 außerordentliche Vikare.

Erst der Jahrgang 1949 hat eine spürbare Entlastung gebracht. Immerhin konnte erreicht werden, daß der Lehrermangel, sofern die heutige Organisation der Volksschule zugrunde gelegt wird, die Zahl von 300 nicht überschreiten wird, hatte man doch für den schlimmsten Fall mit 700 fehlenden Lehrkräften gerechnet.

Die kantonalen Erziehungsbehörden hoffen, mit den bisher ergriffenen Maßnahmen im Rahmen der geltenden Gesetze auszukommen. Sie appellieren jedoch an alle an der Volksschule interessierten Kreise, junge Leute, die vor der Berufswahl stehen und die für das Lehramt geeignet sind, diesem Berufe zuzuführen. Am 7. November 1949 wurde das seinerzeit gestellte Postulat Medici im Kantonsrat abgeschrieben.

Schulen. Mit dem Schuljahr 1948/49 vollendete sich der erste versuchsweise durchgeführte dreijährige Unterrichts-Turnus an der *Frauenbildungsschule* (Abteilung III der Töchterschule) der Stadt Zürich. Die neue Gestalt der Stundentafel wurde durch die im Frühjahr 1946 vollzogene Reorganisation der Frauenbildungsschule geschaffen, um das Doppelziel jeder Mittelschule zum Ausdruck zu bringen, die allgemeine Bildung zu vertiefen und damit die Forderung nach einer vertieften speziellen Ausbildung mit einer stärkern Bezogenheit auf den zukünftigen Beruf in Einklang zu bringen. Während der Unterricht an den ersten und zweiten Klassen auf breiter allgemeiner obligatorischer Grundlage aufgebaut wird, erfolgte an der dritten Klasse die teilweise Aufteilung des Unterrichts in eine sprachliche und eine naturkundliche Richtung, wodurch eine intensivere Vorbereitung auf den künftigen Beruf ermöglicht werden soll. Obwohl nur wenig

Frauenberufe von vornherein auf eine eindeutige Richtung im Bildungsgang festgelegt sind, ist für den Beruf der Dolmetscherin, der Bibliothekarin, Buchhändlerin oder Sozialarbeiterin die Sprachenkenntnis wichtig und daher eine Bevorzugung der sprachlichen Richtung zu empfehlen. Für die Berufe der Laborantin, der Krankenschwester, Haushaltungslehrerin, Hausbeamtin, Kindergärtnerin ist die Wahl der realistischen Richtung, an der die Beobachtung biologischer, naturwissenschaftlicher Vorgänge besonders gepflegt wird, günstiger. Die Neuerung des Lehrplans der dritten Klasse kam besonders zum Ausdruck in der Durchführung der Arbeitsnachmittage. Jede dritte Klasse, aufgeteilt in die beiden Richtungen, konnte sich an je fünf vierstündigen Nachmittagen (in vierzehntägigem Wechsel parallel mit dem Handarbeitsunterricht) einem bestimmten Fachgebiet widmen. Es waren daran beteiligt die Fächer Deutsch, Französisch, Geschichte, Geographie, Kunstgeschichte und Soziale Fragen. Diese Neuordnung der Unterrichtsgestaltung der dritten Klassen wurde von der Lehrerschaft lebhaft diskutiert, insbesondere ist die Aufspaltung in zwei Richtungen sehr umstritten. Die Versuche werden fortgesetzt.

Neben der Führung eines ordentlichen Ausbildungskurses für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder des Studienjahres 1949/50 veranstaltete das *Heilpädagogische Seminar* im Sommersemester 1949 (26. April bis 16. Juli) und Wintersemester 1949/50 (Mitte Oktober 1949 bis Ende Februar 1950) einen Abendkurs zur Einführung von im Amte stehenden Lehrern zur Einführung in die Heilpädagogik.

Im Oktober 1949 beschloß der Kantonsrat, im Schloß Uster versuchsweise eine *landwirtschaftliche Haushaltungsschule* vorläufig für fünf Jahre einzurichten, in der während des Winters ungefähr 25 Bauerntöchter ausgebildet werden können. Für das erste Jahr des Betriebs bewilligte der Rat den benötigten Kredit von 60 000 Fr.

Am 14. Mai 1949 beging das *Technikum* des Kantons Zürich in Winterthur festlich den 75. Jahrestag seiner Eröffnung. Der Anstoß zur Errichtung eines kantonalen Technikums ist von Winterthurer Industriellen ausgegangen, und Industrie und Gewerbe bilden auch heute, neben und mit dem Kanton, die tragenden Pfeiler der kantonalen technischen Lehranstalt. Heute bestehen fünf Fachschulen: für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik und Chemie, dazu kommt die Handelsschule, die dem Technikum seit der Gründung angegliedert ist. Eine reich illustrierte Festschrift gibt einen ausgezeichneten Überblick über die vielseitigen Aufgaben des Technikums und bildet einen ausführlichen Rechenschaftsbericht der Direktion und der Lehrerschaft über ihre Tätigkeit.

Mit Beginn des Schuljahres 1949/50 konnte die *Handelsabteilung der Töchterschule* der Stadt Zürich aus dem traditionsreichen, aber den neuzeitlichen Anforderungen nicht mehr entsprechenden Großmünsterschulhaus in ihren modernen Neubau an der Gemeinde-Minervastraße in Zürich 7, in das «Gottfried Keller-Schulhaus», übersiedeln. Der Neubau wurde mit einer schönen Feier eingeweiht.

Weniger erfreulich ist, daß in der Volksabstimmung vom 11. September 1949 das Neubau-Projekt für das kantonale Oberseminar in Zürich verworfen wurde. Die 1938 in der Volksabstimmung gutgeheißene Ausdehnung der Lehrerbildung auf fünf Jahre hat damals zur Gründung des Oberseminars geführt, das von Anfang an unter starker Dezentralisation des Unterrichtsbetriebes litt, die durch den Neubau beseitigt werden sollte.

Kanton Bern

Bei der Besetzung *vakanter Lehrstellen* auf der Primarschulstufe wirkte sich der im Herbst 1948 abgeschlossene Sonderbildungskurs für Primarlehrerinnen gut aus. Ohne die zwanzig außerordentlicherweise patentierten Lehrerinnen wäre es nicht möglich gewesen, alle freien Lehrstellen zu besetzen. Durch den Beizug außerkantonaler Lehrkräfte zu Vertretungen und provisorischen Wahlen konnten die letzten Lücken geschlossen werden. Auf Gesuch hin wurden einzelne gut qualifizierte Lehrkräfte mit nichtbernischem Patent nach längerer Bewährung im Kanton Bern zu einer Ergänzungsprüfung zugelassen. Auf Grund der bestandenen Prüfung wurde ihnen das bernische Lehrpatent und damit die Wahlfähigkeit erteilt. Diese Maßnahme wird wegfallen, sobald genügend in den bernischen Seminarien ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen werden. In den Seminarien wurde die möglichst maximale Zahl von Schülern und Schülerinnen aufgenommen.

Das *Haushaltungslehrerinnenseminar* Bern, das während 50 Jahren von der Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins geführt worden war, wurde am 20. November 1947 mit Wirkung ab 1. Januar 1948 verstaatlicht. Es heißt jetzt *Kantonales Haushaltungslehrerinnenseminar Bern.*

Die neu eingesetzte Seminarkommission, die ihre Arbeit am 28. Februar 1948 begann, stand vor der Doppelaufgabe, einerseits die Anstalt nach den bisherigen Reglementen und der bisherigen Praxis bis zur Neuordnung weiterzuführen, anderseits diese zuhanden der kantonalen Behörden vorzubereiten. Die erste Folge machte sich in der Neuordnung der Kostgelder und Stipendien bemerkbar, sie richteten sich nach den hiefür geltenden Vorschriften des Deutschen Lehrerseminars. Auch die Besoldungen erfuhren eine Verbesserung. Die hauptamtlich angestellten Lehrerinnen wurden in die kantonale Hilfskasse aufgenommen.

Das Jahr der Verstaatlichung ist zugleich das Jubiläumsjahr der Anstalt. Eine Gedenkschrift «50 Jahre Haushaltungslehrerinnenseminar Bern 1897 bis 1947» hält Rückschau. Erstmals wurde das vierte Ausbildungsjahr durchgeführt, und zwar extern. (Die ersten drei Ausbildungsjahre sind intern.) Der Raummangel beeinträchtigt den Schulbetrieb und das Internatsleben erheblich.

Die neue *Kindergärtnerinnenabteilung* am Lehrerinnenseminar Delsberg wurde im Frühjahr 1949 eröffnet.

Der Regierungsrat genehmigte das neue Reglement für die *Ausbildung* und *Diplomprüfung* von *Zeichenlehrern,* durch welches eine engere Verbindung der *Gewerbeschule* mit der Lehramtsschule der Universität hergestellt wird. Bewerber, die nicht im Besitze eines staatlich anerkannten Lehrpatentes sind, werden durch das neue Reglement verpflichtet, den Vorkurs der Lehramtsschule der Universität zu besuchen und die Vorkursprüfung abzulegen.

Der Große Rat beschloß, die geplante *Bergbauernschule* in *Hondrich* bei Spiez zu errichten, unter Ablehnung der Projekte Brienz (wo die Schule bisher war) und Zweisimmen. Diese Fachschule für das Bernbiet soll durchschnittlich 30 Schülern und angehenden Bergbauern die «berufliche Weiterbildung in sämtlichen den natürlichen und wirtschaftlichen Produktionseinrichtungen entsprechenden Betriebszweigen» vermitteln. Die erforderlichen Neu- und Umbauten sowie die Renovationen erfordern zusammen 985 000 Fr. Der Kredit ist bewilligt.

Der Regierungsrat beantragt dem Großen Rat, an das *Technikum in Biel* eine *Holzfachschule* anzugliedern. An die Errichtung dieser Schule haben neben der Subventionierung durch die Behörden (Eidgenossenschaft, Kanton Bern und Stadt Biel) die interessierten Wirtschaftszweige einen angemessenen einmaligen Beitrag zu leisten.

Wie in einem mehrsprachigen Kanton auf eine kleine Minderheit Rücksicht genommen wird, zeigt die Behandlung des Problems der *Täuferschulen im Jura* anläßlich der Behandlung dieser Frage im Großen Rat des Kantons Bern. In einer Eingabe an den Regierungsrat hatte das Comité de Moutier die Abschaffung der deutschsprachigen Schulen im Berner Jura verlangt mit der Begründung, diese Schulen verhinderten die Assimilierung der Einwanderer. In seinem Bericht an den Großen Rat stellte der Regierungsrat fest, daß diese Schulen – es handelt sich durchwegs um Täuferschulen – stark im Rückgang begriffen, also zum Teil schon französischsprachig geworden seien, und daß die Regierung keine gesetzliche Möglichkeit der Aufhebung habe. Der Regierungsrat stellte, um den jurassischen Wünschen entgegenzukommen, dem Großen Rat den Antrag, er solle den Regierungsrat beauftragen, «im Interesse der Erhaltung des französischen Sprachgutes in der Schulbildung im Jura die weitere Assimilierung deutschsprechender Volksteile zu fördern». Die Debatte im Rat hob im weitern hervor, daß es sich hier weniger um die Sprachenfrage, als um den Schutz einer religiösen Minderheit handle, und daß die Täuferschulen und Täufergemeinden in andern Ländern unbehelligt existieren können (Holland, Frankreich, USA.). Die Täuferschulen hatten sich auch zur Wehr gesetzt, das wurde offenbar, als Erziehungsdirektor Feldmann Kenntnis gab von der Darlegung des Standpunktes von drei Täuferschulen, die jede Vergewaltigung als unschweizerisch empfinden würden. Ferner gab er Kenntnis von einer Stellungnahme des Synodalrates des Kantons Bern, der auf die Bedeutung der Täuferschulen als grundlegendes Moment des Gemeindezusammenhaltes hinweist, wie auch auf die Bedeutung der Täufer innerhalb des

Weltprotestantismus. Das erfreuliche Resultat dieser Aussprache kam dann in dem Satz zum Ausdruck, «er (der Große Rat) beauftragt den Regierungsrat, im Interesse der Erhaltung des französischen Sprachgutes den Französischunterricht auch in diesen Schulen zu fördern». Ohne Druck ist hier der Weg geebnet zu einer ruhigen Assimilierung.

Kanton Luzern

Der Regierungsrat legte am 14. April 1949 dem Großen Rat den Entwurf eines Erziehungsgesetzes vor, der das geltende Recht zusammenfaßt und in übersichtlicher konzentrierter Neugestaltung darbietet. Eine Totalrevision des jetzt fast 40 Jahre – seit 1910 – in Kraft befindlichen Gesetzes erweist sich infolge der vielen Teilrevisionen, die es unübersichtlich machen, als wünschbar. Die in der Botschaft an den Großen Rat zusammengestellten Teilrevisionen sind die folgenden:

1. Durch die erste Teilrevision vom 27. Oktober 1913 wurden in Abänderung der §§ 109, 110 und 111 die bisher im Gesetz selbst enthaltenen Besoldungsansätze auf den Dekretsweg verwiesen und zur Deckung der Besoldungserhöhungen ein Zuschlag zur ordentlichen Staatssteuer beschlossen.
2. Die Revision vom 8. März 1921 betraf die Regelung der sogenannten «Alterszulagen, wiederum unter Festsetzung eines Steuerzuschlages zur Deckung der Mehrkosten (Abänderung der §§ 110, 114 und 129).
3. Mit Gesetz vom 11. Mai 1926 wurden die §§ 111 und 112 in dem Sinne abgeändert, daß die Holzentschädigung an die Lehrer auf 200 Fr. erhöht und die Festsetzung der Wohnungsentschädigung dem Erziehungsrat übertragen wurden.
4. Das Lehrlingsgesetz vom 26. November 1928 ordnete das berufliche Bildungswesen. Es wurde durch das Bundesgesetz über die berufliche Ausübung vom 26. Juni 1930 größtenteils hinfällig. Der Regierungsrat traf in Vollziehung des Bundesgesetzes die nötigen Anordnungen auf dem Verordnungsweg (Verordnung vom 4. Mai 1936). Insoweit einzelne Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes als noch in Kraft stehend betrachtet werden konnten (zum Beispiel Aufsichts- und Strafbestimmungen), wurden sie in die Verordnung aufgenommen. Mit der Totalrevision des Erziehungsgesetzes kann das Lehrlingsgesetz gänzlich aufgehoben werden.
5. Das Gesetz vom 11. Mai 1936 regelt die Besoldung der Mittelschullehrer im Sinne einer erhöhten Belastung des Staates.
6. Durch das Gesetz betreffend die Herabsetzung der gesetzlich festgelegten Staatsbeiträge vom 26. Februar 1937 wurden verschiedene im Erziehungsgesetz festgelegte Staatsbeiträge herabgesetzt.
7. Das Gesetz betreffend Abänderung der § 25—30 des Erziehungsgesetzes vom 30. November 1937 brachte die Neuordnung der Ausbildung der Primar- und Sekundarlehrer und die Erhöhung der Ausbildungszeit der Primarlehrer auf fünf Jahreskurse, der Sekundarlehrer mit vier Semestern Hochschule und Studienaufenthalt von sechs Monaten im französischen Sprachgebiet und schließlich die Ermöglichung eines Numerus clausus am Lehrerseminar.
8. Einschneidende Änderungen brachte die Novelle vom 2. Juli 1940 durch die Erhöhung der Schulpflicht auf acht Jahreskurse, die Neuregelung der Unterrichtsfächer, die Einführung des Werkunterrichtes, die Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes sowohl für das schulpflichtige als auch nachschulpflichtige Alter (hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen). Der Kanton Luzern hat damit als erster in der Schweiz das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichtes auf beiden Stufen eingeführt.

9. Mit der Gesetzesnovelle vom 6. März 1945 erfuhr die Höchstzahl der Schüler der Volksschule eine wenn auch immer noch nicht genügende Herabsetzung. An Stelle der veralteten Bürgerschule wurden allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen eingeführt. Die Kantonsschule wurde in verschiedener Hinsicht reorganisiert, der Vorkurs am Gymnasium und an der Realschule fallen gelassen und dafür ein voller Jahreskurs eingeführt, wodurch die Jahreskurse im Gymnasium auf acht und in der Realschule auf sieben stiegen. Dafür wurde namentlich am Gymnasium ein erheblich früherer Eintritt gestattet, wodurch eine Verlängerung der Gesamtschulzeit vermieden und im Gegenteil ein früherer Maturaabschluß ermöglicht wurden. Die Organisation der Schulpflegen wurde den neuen Verhältnissen angepaßt, so auch durch die Wählbarkeit von Frauen in die Schulpflegen.
10. Durch die Teilrevision vom 12. Ferbuar 1946 wurde die Amtsdauer der Volksschullehrer auf acht Jahre erhöht, und dementsprechend wurden auch die einschlägigen Bestimmungen über das Wahlverfahren abgeändert. Die Festsetzung der Holzentschädigung an die Lehrer ist dem Erziehungsrat übertragen worden.
11. Mit dem Sondergesetz über die Schulzahnpflege vom 15. Mai 1946 erfolgte die Einführung der obligatorischen Schulzahnpflege mit Behandlungszwang auf allen Stufen der Volksschule.
12. Schließlich ist noch auf das Gesetz betreffend die Förderung des Wohnungs- und Schulhausbaues vom 3. Februar 1948 hinzuweisen, das einen zusätzlichen Beitrag des Kantons auch für Schulhausbauten vorsieht.

Hand in Hand mit diesen gesetzgeberischen Maßnahmen waren der Regierungsrat und der Erziehungsrat bestrebt, durch *Erlaß verschiedener Verordnungen und Anordnungen* das Unterrichts- und Erziehungswesen zu fördern und den Zeiterfordernissen anzupassen. Es mag auf einige dieser Maßnahmen kurz hingewiesen werden:

Revision der Lehrpläne für Primar- und Sekundarschule;
Reorganisation des Handarbeitsunterrichts;
Organisation des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes;
Reorganisation des Erziehungsheims Hohenrain (Trennung in drei Sonderschulen für gehörlose, schwerhörende und minderbegabte Kinder, Angliederung eines Kindergartens, Ausbau der Haushaltungsschule usw.);
Intensivierung des Schulturnens und des obligatorischen Mädchenturnens;
Ausbau des Arbeitslehrerinnenseminars in Baldegg und der staatlichen Prüfung der Arbeitslehrerinnen;
Ausbau des Hauswirtschaftslehrerinnenseminars in Hertenstein und Einführung der staatlichen Prüfung für Hauswirtschaftslehrerinnen;
Revision und Verschärfung der Prüfungsreglemente für Primar- und Sekundarlehrer;
Reorganisation der Mittelschulen der Landschaft;
Ausbau des schulärztlichen Dienstes;
Einführung und Organisation der Berufsberatung;
Organisation und Förderung des beruflichen Bildungswesens;
Reorganisation und Ausbau der Kunstgewerbeschule mit dem Ziel eines Zentrums für kirchliches Kunstgewerbe und kirchliche Kunst, neuestens durch Umgestaltung der Textilabteilung und Angliederung einer Werkstatt;
Einführung des staatlichen Diploms an der Schweizerischen sozial-caritativen Frauenschule in Luzern;
Reorganisation des Stipendienwesens im Sinne der Koordinierung der Stipendienquellen;
Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern;

Förderung staatlicher und privater kultureller Werke (Vorbereitung der Zentralbibliothek, Herausgabe der Luzerner Kunstdenkmäler zusammen mit der Stadt Luzern, Fortsetzung der Luzerner Geschichte, Wanderausstellung über Kunst in Schule und Haus, Förderung verschiedener privater und kultureller Werke durch Beiträge aus dem Lotteriefonds usw.).

Ein Vorentwurf des Erziehungsdepartementes vom April 1948 wurde allen interessierten Organisationen und Behörden zugestellt mit der Einladung zur Stellung von formulierten Abänderungs- und Ergänzungsvorschlägen. Solchen Anträgen wurde weitgehend Folge gegeben. Der Entwurf weist keine erheblichen materiellen Neuerungen auf, strebt jedoch Konzentration und übersichtliche Gestaltung an.

Die wesentlichen materiellen Änderungen sind:

1. Die *Schulpflicht* (§§ 5 und 6), welche durch die Gesetzesnovelle vom 2. Juli 1940 auf acht volle Jahre ausgedehnt wurde – ein neuntes kann von den Gemeinden eingeführt werden – wird für Schulkreise mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung gemildert, die in der Oberschule (7. und 8. Schuljahr) das Schuljahr auf 35 Wochen beschränken dürfen. Schülern aus alpwirtschaftlichen Gebieten werden angemessene Erleichterungen der Schulpflicht zuteil (§ 13).

2. Der *Schuleintritt* soll wieder wie früher im Frühjahr des Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das 7. Altersjahr vollenden (Stichtag 1. Januar).

3. Die *Höchstzahl der Schüler* in den Klassen der Volksschule (§§ 16 und 22) wird nochmals heruntergesetzt.

4. Die *Volksschullehrer* (§§ 77ff.) sollen nur durch das Volk gewählt werden. Die Wahlausschüsse sind fallen zu lassen.

5. Das Fallenlassen der Holz- und Wohnungsentschädigung und die *Einführung einer Grundbesoldung* für Primar- und Sekundarlehrer sind die wichtigsten Änderungen der geplanten Totalrevision.

Inzwischen ist das neue *Besoldungsgesetz*, noch auf der alten Grundlage, aber mit erheblich höhern Ansätzen, als sie das Dekret von 1945 vorsieht, in Kraft getreten. Die Verbesserung ist aus der vergleichenden Tabelle ersichtlich:

a. Grundbesoldung:

	altes Dekret 1945[1]	neues Dekret
Primarlehrer	3200–4700	4900–6800 + 20 % Teuerungszulage
Primarlehrerin	3000–4200	4700–6100 + 20 % Teuerungszulage
Sekundarlehrer	4200–5700	6200–8200 + 20 % Teuerungszulage
Sekundarlehrerin ..	4000–5200	5900–7600 + 20 % Teuerungszulage

b. Holz- und Wohnungsentschädigung, neue Bezüge:

Minimum	700		Maximum	1500	
10 % Stabilisierung ..	70	770	10 % Stabilisierung ..	150	1650
20 % von	770	154	20 % von	1650	330
Total		924	Total		1980

[1] ohne Teuerungszulagen

Die *Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenausbildung* wurde im Schuljahr 1949/50 auf eine neue Grundlage gestellt. Der Kursbeginn wird sowohl am Arbeitslehrerinnenseminar Baldegg wie am Hauswirtschaftslehrerinnenseminar Hertenstein vom Herbst auf den Frühling vorverlegt, damit die Patentprüfungen im Frühjahr erfolgen können und die neu ausgebildeten Lehrerinnen im Zeitpunkt der Lehrerwahlen zur Verfügung stehen. Die Ausbildung beträgt inskünftig für beide Seminarien zwei Jahre. In einem Seminar wird die Ausbildung für die hauswirtschaftlichen Fächer (ohne Handarbeit) im andern nur jene für die Handarbeitsfächer vermittelt.

Im Zusammenhang mit dem Mangel an eigenen Lehrkräften dürfte der Beschluß des Erziehungsrates stehen, bis auf weiteres von Fall zu Fall zu entscheiden, ob *Primarlehrpatente anderer Kantone* und die Wahlfähigkeit ihrer Inhaber im Sinne von § 29 des Reglementes über die Prüfung, Patentierung und Wahlfähigkeit der Primarlehrer vom 11. Dezember 1942 anzuerkennen seien. Der Erziehungsrat wird die Anerkennung nur dann aussprechen, wenn der Kanton, dessen Primarlehrpatent der Gesuchsteller besitzt, Gegenrecht hält.

Im Schuljahr 1949/50 führen die Firmen von Moos'sche Eisenwerke und Société de la Viscose in Emmenbrücke versuchsweise *betriebseigene Fortbildungsschulen*. Die im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden Arbeiter dieser Betriebe (Jahrgänge 1931–1933) sind gehalten, diese Betriebsschulen zu besuchen. Die Wohngemeinden dieser Schüler haben an die genannten Firmen, die für die Kosten ihrer betriebseigenen Fortbildungsschulen aufkommen, einen Beitrag von 10 Franken je Schüler zu bezahlen. Das Aufgebot dieser Arbeiter zum Besuch der genannten Fortbildungsschulen erfolgt durch die Firmen unter gleichzeitiger Meldung an die Schulpflege der Wohngemeinde zu Handen der Fortbildungsschulkommission. Die betreffenden Schüler haben sich beim Lehrer ihres Wohnortes über den Besuch der Fortbildungsschule der Arbeitgeberfirma auszuweisen.

Am 3. November 1949 begann das erste Studienjahr der neuorganisierten *Philosophischen Akademie* Luzern, die allen Interessenten offen steht. Die Vorlesungen umfassen systematische Philosophie, Geschichte der Philosophie, Seminarien und besonders auch eine Einführung in die Erziehungswissenschaft.

Kanton Uri

Die kantonale Schulordnung von Uri empfiehlt die Einführung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Auf ein Postulat des Bauernvereins Uri und auf Antrag des Erziehungsrates hin beschloß der Landrat am 3. Juni 1946 die Einführung der obligatorischen landwirtschaftlichen Fortbildungsschule vorläufig für drei Jahre. Die Dauer der Schulpflicht wurde auf 4 Jahre angesetzt. (Die bisherige allgemeine Fortbildungsschule umfaßte 3 Jahreskurse.) Auf Grund der bisher guten Erfahrungen hat der

Landrat nunmehr beschlossen, das Provisorium in ein Definitivum übergehen zu lassen. Von 1946–1949 wurde die Ortslehrerschaft, der die Durchführung des Unterrichts an den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen anvertraut wurde, in vier jährlich stattfindenden Kursen auf ihre Aufgabe vorbereitet.

Aus dem Liquidationsvermögen der Anbaugenossenschaft «Wilhelm Tell» ist unter Beteiligung der meisten Genossenschafter eine Stiftung «Wilhelm Tell» ins Leben gerufen worden. Sie bezweckt die Förderung der landwirtschaftlichen Bildung der bergbäuerlichen Jugend von Uri und der Urschweiz. Präsident ist Ständerat F. T. Wahlen, Zürich.

Kanton Schwyz

Die Einführung des 5. Schuljahres am kantonalen Lehrerseminar ist in Aussicht genommen für das Jahr 1950.

Der Kantonsrat beschloß auf Antrag des Erziehungsrates einige Abänderungen in der Verordnung über die Lehrerversicherungskasse. Der Eintritt ist jetzt auch den weltlichen Lehrerinnen offen. Bei vorzeitigem Austritt wird nun der volle einbezahlte Betrag zurückerstattet. Die Prämienbeiträge sind für die später eintretenden Mitglieder erhöht worden.

Durch Regierungsratsbeschluß sind die Teuerungszulagen für die Jahre 1949 und 1950 wie folgt festgesetzt worden: für die Lehrschwestern 550 Fr. (1948: 375 Fr.), für die weltlichen Lehrerinnen 750 Fr. (525), für ledige Lehrer ohne Unterstützungspflicht 1000 Fr. (600), für verheiratete und verwitwete Lehrer 1500 Fr. (975), für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr oder für jede familienrechtlich unterstützte Person 180 Fr. (150).

Kanton Obwalden

Der Obwaldner Kantonsrat genehmigte im Oktober 1949 eine Verordnung über die Fortbildungsschule, die für die männliche Jugend bis zum 16. Altersjahr den Besuch der allgemeinen und der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule als obligatorisch erklärt.

In Abänderung des Vertrages von 1933 wurde 1949 der kantonale Beitrag an das Stift Muri-Gries für die Betreuung der Kantonsschule Sarnen von 10 000 Fr. auf 16 000 Fr. erhöht. Die Kantonsschule hat sich seit 1933 bedeutend weiterentwickelt und verfügt heute neben dem Gymnasium über eine Realschule mit vier Klassen und eine Handelsschule mit eidgenössischem Handelsdiplom. Das Stift stellt für die Schule 30 Lehrkräfte.

Kanton Glarus

Die Landsgemeinde 1949 hat an den Lehrerbesoldungen den vollen Teuerungsausgleich herbeigeführt, in dem sie die Teuerungszulagen zu den Vorkriegsbesoldungen den wirtschaftlichen Verhältnissen anpaßte. Die

Teuerungszulagen werden von folgender Besoldungsgrundlage aus gerechnet: Vorkriegsbesoldung (Besoldung gemäß Besoldungsgesetz vom 5. Mai 1946) plus Dienstalterszulage, minus 600 Fr. Sie betragen für Verheiratete im Maximum 64 %, für Ledige 54 %.

Kanton Zug

Da in der Volksabstimmung vom 5. September 1948 die Vorlage über die Einführung des 8. obligatorischen Schuljahres verworfen worden war (siehe Archiv 1948, S. 137) erfolgte am 16. September 1948 im Kantonsrat eine Interpellation über die Frage der fakultativen Gestaltung des 8. Schuljahres, damit für die bestehenden, mit Erfolg geführten Abschlußklassen in Zug und Baar die Subvention garantiert bleibe. Die Erziehungsdirektion sicherte die Prüfung dieser Anregung zu. Gleichzeitig wird die Frage der Ermächtigung der Gemeinden zur gemeindeweisen Einführung des *Obligatoriums* eines *8. Schuljahres* zur Diskussion gestellt werden.

Am 30. August 1948 erließ der Erziehungsrat einen neuen *Lehrplan* für die *Kantonsschule*. Angestrebt wurde vor allem eine Entlastung der Schüler, einerseits durch einen beschränkten Abbau der Stunden, anderseits durch eine Konzentration des Unterrichts (die Dauer der einzelnen Lektionen wird auf die Dauer von 45 Minuten reduziert) und die Beschränkung der Hausaufgaben. Der neue Lehrplan wurde vorerst für zwei Jahre provisorisch in Kraft gesetzt. Gleichzeitig erfolgte die Revision der Kantonsschulordnung, die am 18. September 1948 genehmigt wurde.

Ferner hatte der Erziehungsrat sich mit dem *Vollzug* des neuen *Fortbildungsschulgesetzes* für die männliche Jugend zu beschäftigen. Er stellte die Lehrpläne für die allgemeine und für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule auf und legte dem Regierungsrat eine Vollzugsverordnung vor, die dieser am 18. September 1948 erlassen hat.

Kanton Freiburg

Durch Staatsratsbeschluß wurden die jährlichen Teuerungszulagen an das Staatspersonal vom 1. Januar 1949 an erhöht: die persönliche Zulage um 190 Fr. auf 840, die Haushaltzulage um 50 Fr. auf 540 und die Kinderzulage pro Kind um 40 Fr. auf 240 Fr.

Am kantonalen Mädchengymnasium wurde das Schulprogramm nach den Richtlinien des schweizerischen Gymnasiallehrerverbandes abgeändert. Die von der Studienkommission vereinbarten Abänderungen wurden im Herbst 1949 probeweise durchgeführt, wobei Muttersprache, Englisch und Italienisch in den obersten Klassen eine Wochenstunde gewinnen. In Chemie, Geographie, Naturkunde und Handarbeit erfolgt eine Verschiebung. Vorgesehen ist ein Arbeitsnachmittag in den Klassen 3–7, wo die Fachlehrerinnen abwechslungsweise größere zusammenhängende Stoffe behandeln können.

Kanton Solothurn

Der Kantonsrat von Solothurn hat am 24. November 1948 die minimalen Gehaltsansätze für das Jahr 1949 gegenüber denjenigen des Jahres 1948 wie folgt erhöht: für Primarlehrkräfte um je 500 Fr., für Bezirkslehrer um je 700 Fr., für Arbeitslehrerinnen um je 30 Fr. pro Jahresstunde.

Demgemäß beträgt das Gehaltsminimum: für Primarlehrer 7200 Fr., für Primarlehrerinnen 6700 Fr., für Bezirkslehrer und -Lehrerinnen 10 000 Fr., für Arbeitslehrerinnen pro Jahresstunde 190 Fr. Die gesetzlichen Zulagen bleiben unverändert.

Mit Beginn des Rechnungsjahres 1948 (1. Januar bzw. 1. Mai) haben die Haushaltungslehrerinnen für die Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichts Anspruch auf ein Honorar von mindestens 250 Fr. pro Jahresstunde. Dazu kommt noch die Altersgehaltszulage von maximal 1500 Fr. nach 12 Dienstjahren. (Siehe Regierungsratsbeschluß vom 25. September 1948.)

Vom gleichen Termin an haben diejenigen Arbeitslehrerinnen, welche in vollamtlicher Anstellung den Handarbeitsunterricht auf der Fortbildungsschulstufe erteilen, Anspruch auf die nämliche Besoldung, wie sie den Haushaltungslehrerinnen zukommt (siehe oben). Den nicht vollamtlich auf der Fortbildungsschulstufe beschäftigten Arbeitslehrerinnen ist pro wirklich erteilte Unterrichtsstunde mit Einschluß eines Zuschlags an Stelle einer Altersgehaltszulage ein Honorar von Fr. 6.75 auszurichten. (Siehe Regierungsratsbeschluß vom 12. Oktober 1948.)

Am 30. November 1949 beschloß der Kantonsrat für das Jahr 1950 die einheitliche Ausrichtung einer *Teuerungszulage* an das *Staatspersonal* von 63 % der anrechenbaren Besoldung, wie für das Vorjahr.

Eine Motion im Kantonsrat vom 26. November 1948 regt die Reform der Lehrerbildung an (Motionär Dr. H. Uhlmann). Es sollte wieder ein selbständiges Seminar unabhängig von der Kantonsschule geschaffen werden. Die Ausbildungszeit soll von vier Jahren (seit 1890) auf fünf Jahre erweitert werden, wobei offen gelassen wird, ob die Ausbildung auf die zweite oder die dritte Bezirksschulklasse aufzubauen hat. Die Versammlung der Solothurner Bezirkslehrer befaßte sich am 10./11. Juni 1949 mit der Seminarreform und kam nach vielfachen Erwägungen in der Aussprache zum Schluß, die dritte Klasse sollte im ganzen Kanton so ausgebaut werden, daß sie als Grundlage für die Weiterbildung zum Lehrer dienen könne, da ja aus ihr auch Schüler für die Realschule und das Gymnasium hervorgehen.

1948/49 führte die «Pädagogische Kommission» des Kantonalen Lehrervereins *Chemiekurse* für die Lehrerschaft an Primar-Oberschulen und Abschlußklassen durch. 1949/50 wurde der gesamte Lehrkörper dieser Stufe durch Kurse in die Elektrizitätslehre eingeführt.

Ein Initiativkomitee hat seinerzeit die Vorarbeiten zur Errichtung einer Stiftung unter dem Namen «*Volkshochschule* des Kantons Solothurn» getroffen. Die Stiftung bezweckt die Förderung der Volkshochschulen im

Gebiete des Kantons Solothurn auf politisch und konfessionell neutraler Grundlage. Sie kann ihre Arbeit auf andere Gebiete der Volksbildung, Volkskultur und Freizeitgestaltung erweitern. Stifter ist der Staat Solothurn, der als Stiftungskapital einen Betrag von 1000 Fr. zur Verfügung gestellt hat. Das Erziehungsdepartement wurde vom Regierungsrat ermächtigt (Regierungsratsbeschluß vom 22. Oktober 1948), die Stiftungsurkunde namens des Staates zu unterzeichnen. Die Aufsicht über die Stiftung wurde vom Regierungsrat übernommen und ist durch das Justizdepartement auszuüben.

Kanton Baselstadt

Das *neue Gesetz* betreffend die *Pensions-, Witwen- und Waisenkasse* des Basler Staatspersonals ist auf den 1. Januar 1949 in Kraft getreten. Gleichzeitig sind aufgehoben worden: Das Gesetz betreffend die Pensionierung der Staatsangestellten vom 9. Februar 1922, das Gesetz betreffend die Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten vom 7. Mai 1925 und das Gesetz betreffend die Sparversicherung für öffentliche Bedienstete vom 22. Mai 1930. Ebenso erfolgte eine Anpassung des Beamtengesetzes, des Lehrerbesoldungsgesetzes und des Fürsorgegesetzes.

Der Regierungsrat erließ am 27. Februar 1948, gestützt auf § 62 des Schulgesetzes vom 7. April 1929 eine Verordnung betreffend die Erhebung eines Schulgeldes für den Betrieb der öffentlichen Schulen des Kantons Baselstadt durch Schüler mit auswärtigem Wohnsitz. Darnach erhält der Kanton Baselstadt für den Besuch seiner öffentlichen Schulen durch Schüler mit Wohnsitz außerhalb des Kantonsgebietes ein Schulgeld. Dieses beträgt für den Besuch der Schulen für allgemeine Bildung pro Schüler und Jahr 180 Fr. Für die Schulen für Berufsbildung (Allgemeine Gewerbeschule und Frauenarbeitsschule) gelten die Bestimmungen der Kursgeldordnung. Zur Regelung des Schulgeldes werden mit den Kantonen und Gemeinden Abkommen geschlossen (solche bestehen bereits mit den Kantonen Baselland und Solothurn). Dort wo dies nicht möglich ist, wird das Schuldgeld vom Schüler selbst, respektive von seinen gesetzlichen Vertretern, erhoben.

Zwischen dem Regierungsrat des Kantons Baselstadt und dem Regierungsrat des Kantons Baselland ist am 16./22. März eine Vereinbarung über die Lehrerbildung abgeschlossen worden, welche diejenige vom 1. Juni 1942 ersetzt. Die wesentliche Änderung besteht in einer Erhöhung des jährlichen Beitrages des Kantons Baselland von 4500 Fr. auf 12 000 Fr. an die Kosten der Ausbildung von Primarlehrkräften aus dem Kanton Baselland am kantonalen Lehrerseminar. Das neue Abkommen gilt für sechs Jahre.

Auf Beginn des Schuljahres 1949/50 wurde die *neue Schulschrift* gemäß den von der Arbeitsgruppe für diese neue Schrift im Juni 1946 veröffentlichten und vom Erziehungsrat am 2. September 1946 genehmigten

«Schriftformen für die Endschrift im Schreibunterricht» an den mittleren und oberen Schulen (Sekundarschule, Realschule, Gymnasium und Kantonale Handelsschule) provisorisch eingeführt. (Zur Einführung der Schulschrift an der Primarschule siehe Archiv 1948, S. 138/39.) Der Beschluß lautet:

«1. Die Einführung der neuen Schulschrift erfolgt nach Klassenstufen, beginnend im Schuljahr 1949/50 mit den ersten Klassen der in Betracht fallenden Schulanstalten.

Die Lehrerschaft ist in kurzfristigen Kursen in die neue Schulschrift einzuführen.

2. Die von der Arbeitsgruppe für die neue Schulschrift ausgearbeitete Wegleitung für den Schreibunterricht an der Mittel- und Oberstufe wird vorbehaltlich einiger Kürzungen zur Vervielfältigung genehmigt.

3. Dieser Beschluß gilt für die Dauer von vier Jahren, vom Beginn des Schuljahres 1949/50 an. Seine Durchführung wird dem Erziehungsdepartement übertragen.»

*

Anfangs November feierte die *Basler Schulausstellung* unter reger Anteilnahme der Basler Schulbehörde und der Kollegenschaft den Tag ihres 25jährigen Bestehens. In der Aula des Realgymnasiums, dem traditionellen Ort ihrer Zusammenkünfte, skizzierte der derzeitige Leiter, Albert Gempeler, Direktor der Basler Frauenfachschule, die Entwicklung des Instituts und gedachte auch des verstorbenen Gründers Dr. Max Flury.

Eine Aufstellung der 145 bisher stattgefundenen Veranstaltungen zeigt, daß sozusagen alle Gebiete der Schule und Erziehung ein- oder mehrmals Berücksichtigung fanden; ja, sie bietet geradezu eine Übersicht über die pädagogischen Strömungen der jüngsten Vergangenheit. Es sei uns erlaubt, wenigstens einige der Studien-Zyklen zu nennen: Der Kindergarten; Arbeitsprinzip; 1. und 2. Schuljahr; Basler Schriftreform; Gesamtunterricht; Musterbibliothek für Schüler; Die Not des Geschichtsunterrichts; Zweckmäßige Ernährung; Wiener Schulreform; Jugend und Völkerbund; Schulkolonien; Berufsberatung und Schule; Schulkind und Tuberkulose; Kunst in Schule und Haus; Wandern und Jugendherbergen; Erziehung zum Frieden; Verkehrsunterricht; Nationale Erziehung usw.

Kanton Baselland

Auf der «Seite der Erziehungsdirektoren» orientiert der Erziehungsdirektor des Kantons Baselland, Dr. Leo Mann, als Hauptbeteiligter am Werk, über das Schulgesetz von 1946 in seinen Auswirkungen, so daß uns nur übrig bleibt, auf einige allerneuste Erlasse hinzuweisen.

Die neue Schulordnung, die auf den 1. Januar 1949 in Kraft gesetzt wurde, ersetzt diejenige von 1934, sie ordnet in 13 Artikeln die Einzelheiten des gesamten Schulwesens des Kantons auf Grund des neuen Schulgesetzes.

Sie stellt auf den Grundsatz der *Koedukation* ab. Wenn Primarklassen parallel geführt werden müssen, sollen sie auf der Unter- und Mittelstufe nicht nach den Geschlechtern getrennt werden. Auf der Oberstufe *kann* eine solche Trennung vorgenommen werden. In Schulen ohne *Hilfsklassen* sollen für schwache Schüler besondere Nachhilfestunden eingesetzt werden. Den *Schülern* soll genügend Freizeit gewährt werden, wöchentlich mindestens zwei Halbtage, wobei der eine auf den Samstagnachmittag fallen muß. *Hausaufgaben* sind tunlichst zu beschränken, vom Samstag auf Montag sollen keine gegeben werden. Die Schüler stehen auch außerhalb der Schule unter der Aufsicht der örtlichen Schulbehörden und der Lehrer. Von ihnen wird verlangt ein höfliches Benehmen, das Unterlassen des Fluchens und von Tierquälereien. Kinder, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen sich nach Einbruch der Nacht nicht mehr auf der Straße aufhalten. Leichte Fälle von Undiszipliniertheiten werden vom Lehrer, schwerere von den Schulpflegen behandelt. Die Schüler dürfen keine öffentlichen Tanzanlässe besuchen, es dürfen ihnen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Den Schülern ist der Beitritt zu Vereinen untersagt. Die Bildung und Betätigung von Vereinigungen schulpflichtiger Jugendlicher ist nur mit Einwilligung der Schulpflege nach Anhörung der Lehrerschaft gestattet. Den Schülern stehen Jugendbibliotheken zur Verfügung. Der Lehrer hat streng darüber zu wachen, daß weder Schmutz- noch Schundliteratur in die Hände der Schüler gelangt. Schulreisen sind der Schulpflege anzuzeigen. Vom 6. Schuljahr an können Schulreisen auch als mehrtägige Wanderungen oder als Lager mit festem Standquartier durchgeführt werden. Vom 5. Schuljahr an können ganze Schulklassen außerhalb der Gemeinde in *mehrwöchigen Schulkolonien* geführt werden, wobei das Programm der Schulpflege und dem Schulinspektorat eingereicht werden muß. Aus finanziellen Gründen darf keinem Schüler eine Verhinderung erwachsen.

Aus den *Rechten und Pflichten der Lehrer* seien die folgenden Punkte hervorgehoben. Der Lehrer hat das Recht, den täglichen Unterricht mit einem Gebet oder einem religiösen Lied zu beginnen und zu schließen. Er soll mit dem Elternhaus Fühlung haben und sich dazu des Hausbesuchs, der Schulberichte zuhanden der Eltern, der Elternabende und der Sprechstunden bedienen. Sehr einschneidend ist die Bestimmung, wonach mit der Anstellung eines Lehrers *jede Nebenbeschäftigung,* durch welche die Amtstätigkeit nachteilig beeinflußt wird oder durch welche die Selbständigerwerbenden im Konkurrenzkampf benachteiligt werden, als mit dem Amt *unvereinbar* erklärt wird, um so mehr als diese Bestimmung auch für die Ehefrau des Lehrers gilt. Der Lehrer darf nur in *Ausnahmefällen* und nur mit Vorsicht zur *körperlichen Züchtigung* schreiten. Züchtigungen, die das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden können, sind strengstens untersagt. Der vom Lehrer verfügte Arrest darf nicht auf die übliche Mittagszeit oder in die Pausen fallen. Der *Rektor* vertritt die Schule nach außen, er kann zur Erfüllung seiner vielseitigen Pflichten um zwei seiner Pflichtstunden als Lehrer befreit werden. Der Rektor überwacht die genaue

Innehaltung der Schulzeit durch die Lehrerschaft. Die Kontrolle des Unterrichts aber ist ausschließlich das Recht des Schulinspektors.

In Beratung durch den Erziehungsrat stehen das Reglement und der Lehrplan für die Fortbildungsschulen, das Reglement betreffend Beurlaubung und Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen und das Reglement betreffend das Schulturnen.

Den Verhandlungen des Vorstandes des Lehrervereins Baselland vom 26. Februar 1949 ist zu entnehmen, daß auch der Kanton Baselland keinen Überfluß an Lehrkräften hat, da auf Beginn des Schuljahres 1949/50 von 24 zu besetzenden Lehrstellen an jenem Zeitpunkt nur 10 vergeben waren, wovon 6 an Lehramtskandidaten und Kandidatinnen, welche die Patentprüfung erst noch zu bestehen hatten.

Kanton Schaffhausen

In der Sitzung vom 29. September 1949 brachte der Erziehungsrat seine Beratungen über die *Seminarreform* zum Abschluß. Er reichte seine Anträge dem Regierungsrat ein unter dem Titel: «Bericht und Antrag des Erziehungsrates an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen betreffend den Ausbau der Seminarabteilung an der Kantonsschule Schaffhausen.» Die Anträge zielen auf eine Ausdehnung der Ausbildungszeit, auf eine Vertiefung der wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung auf Vermehrung der staatsbürgerlichen Erziehung und auf eine Einführung in das Schul- und Jugendrecht. Da der vorgeschlagene Ausbau der Seminarabteilung eine Änderung des Schulgesetzes von 1938 notwendig macht, stellt der Erziehungsrat zuhanden des Großen Rates bestimmte Anträge mit Bezug auf die vorzunehmenden Änderungen des Dekretes und des Artikels 76 des Schulgesetzes, welcher sich mit der Ausbildung der Reallehrer befaßt die in die Seminarreform einbezogen werden soll.

Eine unter dem Vorsitz von Nationalrat Scherrer im August 1949 durchgeführte Versammlung beschloß die Gründung einer *Volkshochschule* in Schaffhausen. Es ist beabsichtigt, sie schon im Winter 1949/50 ihre Tätigkeit aufnehmen zu lassen.

Kanton Appenzell Außerrhoden

Der herrschende Lehrermangel und die dadurch sich ergebenden Schwierigkeiten bei der Besetzung von Lehrstellen haben in der Landesschulkommission laut Bericht über das Schulwesen 1948/49 zur Diskussion der Frage geführt, ob eventuell in einzelnen Fällen anders beruflich ausgebildete Lehrkräfte angestellt werden könnten. Dabei wurde die grundsätzliche Stellung bezogen, daß eine solche Regelung nur ausnahmsweise und für ganz kurzfristige Stellvertretungen in Frage kommen könne und erst dann, wenn die Bemühungen um eine normale Besetzung der Lehrstelle ohne Ergebnis verlaufen seien.

Im Schuljahr 1948/49 wurde mit der Revision des Lehrplanes für die Primarschule begonnen. Eine Lehrplankommission unter dem Vorsitz des kantonalen Schulinspektors hat der Landesschulkommission einen Entwurf unterbreitet, der nach Bereinigung der Lehrerschaft zur Besprechung in den Bezirkskonferenzen zugestellt wurde.

1944 war der neue Lehrplan für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen provisorisch für drei Jahre in Kraft gesetzt worden. Unter Berücksichtigung der eingereichten Eingaben und der gemachten Erfahrungen, sowie in Anpassung an die Regelung im Kanton St. Gallen, wurde nun die Stundenzahl für die allgemeine Fortbildungsschule auf 40 bis 60 Stunden und für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule auf 80 Stunden, wovon 40 für Berufskunde, angesetzt. Jünglinge, die einen vollständigen Winterkurs an einer Landwirtschaftsschule absolviert haben, sind vom Besuche der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule zu dispensieren.

Kanton St. Gallen

In der Januar-Session 1948 des Kantonsrates wurde die von Dr. Schieß, Flawil eingereichte Motion auf *Revision des Erziehungsgesetzes* erheblich erklärt.[1] Der Erziehungsrat stellte fest, daß das Erziehungsgesetz aus dem Jahre 1862, eines der ältesten Gesetze des Kantons, in manchen Punkten überholt ist, verschiedene Unklarheiten aufweist und neuzeitlichen Forderungen nicht mehr oder nur lückenhaft gerecht wird. Gleichzeitig soll auch die kantonale Schulordnung von 1865 revidiert werden. Einige Teilrevisionen haben die neue Entwicklung eingeleitet. Durch die im Jahre 1938 durchgeführte Teilrevision des Erziehungsgesetzes wurden die Ergänzungsschule abgeschafft und allgemein das achte Schuljahr eingeführt, die Schülermaxima herabgesetzt und das Schuleintrittsalter erhöht. Das Lehrerbesoldungsgesetz von 1947 sicherte nicht bloß die Gehalte der Lehrerschaft, sondern auch erhöhte Staatsbeiträge und brachte ferner einen bessern Steuer- und Finanzaugleich zwischen Kanton und Gemeinden. Auch das Fortbildungsschulgesetz von 1945 und das Gesetz über die Handelshochschule von 1938 haben die kommende Revision entlastet.

Der Entwurf des Erziehungsdepartementes ist inzwischen vom Erziehungsrat in zwei Lesungen durchberaten worden. Das neue Gesetz umfaßt die *Volksschule* (Primar- und Sekundarschule) und die *Mittelschule* (Kantonsschule und Lehrerseminar). Träger der Volksschulen sind die Schulgemeinden. Auch die politische Gemeinde kann Trägerin der Schule sein. Durch das Gesetz werden auch die *Kindergärten* erfaßt, für die bisher keine gesetzliche Ordnung bestanden hat. Die Primarschule soll wie bisher acht Schuljahre umfassen, da durch das Fortbildungsschulgesetz eine weitere zweijährige Schulpflicht geschaffen worden ist. Die Doppelhalbtagsschule

[1] Nach Referat des Erziehungsdirektors vor der Delegiertenversammlung des kantonalen Lehrervereins 1949 (S. L. Z. und Schw. Sch.)

soll verschwinden und in einen vollkommeneren Schultyp umgestaltet werden. Die Schülermaxima werden herabgesetzt. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Schulfürsorge, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und des Schulmaterials, den Schularzt, den Schulzahnarzt, den schulpsychologischen Dienst, eine Beobachtungsstation für Erziehungsgehemmte.

Die Sekundarschule soll fortan allgemein drei Jahreskurse umfassen. Es wird unentgeltlicher Schulbesuch und unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel, Zeichnungsgeräte und des Übungsmaterials vorgeschrieben.

Noch nicht spruchreif sind die Frage des 5. Seminarjahres und das Fachinspektorat, so daß das Gesetz vorderhand von ihrer Einführung absieht.

Das *Nachtragsgesetz* zum Gesetz vom 5. Januar 1947 über die Lehrergehalte und die Staatsbeiträge an die Volksschule vom 20. Dezember 1948 brachte den Lehrkräften der öffentlichen Volksschule Anspruch auf eine Teuerungszulage in folgenden Jahresbeiträgen: Primarlehrer (je nach Dienstjahren) 220–340 Fr., Sekundarlehrer 260–390 Fr., Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerin 7–9 Fr. pro Jahreswochenstunde.

Die neuen *Statuten der Versicherungskasse für die Volksschullehrer* vom 13. Oktober 1948 gleichen die Renten an die im neuen Lehrergehaltsgesetz festgelegten erhöhten Lehrergehalte an. Die verbesserten Leistungen werden durch den Einbau der Renten der AHV, sowie durch die Heraufsetzung der Beiträge der Mitglieder, der Gemeinden und des Kantons finanziert.

Der *Lehrermangel* ist beinahe behoben. Mit Beginn des Schuljahres 1949/50 wurde wieder die Führung von zwei Parallelklassen im kantonalen Lehrerseminar beschlossen. Auch am Seminar für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen in St.Gallen werden wieder außerordentliche Kurse geführt.

Die *Handels-Hochschule St. Gallen* beging am 13./14. Mai 1949 festlich ihre Fünfzigjahrfeier. Sie ist eine Fachhochschule, pflegt jedoch auch die Werte der Allgemeinbildung, sowohl in ihrer Sprachenabteilung als auch in den zahlreichen öffentlichen Abendvorlesungen, die alle möglichen Kulturgebiete umfassen. Entstanden aus einer vor fünfzig Jahren gegründeten bescheidenen Handelsakademie hat sie sich stetig weiterentwickelt und sich insbesondere durch ihre grundlegende Neugestaltung im Jahre 1938 und das ihr damals gesetzlich verliehene Recht zur Doktorpromotion vollwertigen Hochschulcharakter erworben. Seither ist sie wesentlich über ihren ursprünglichen Rahmen hinausgewachsen durch die Schaffung einer neuen verwaltungswissenschaftlichen Abteilung und durch die Angliederung verschiedener wissenschaftlicher Institute und Seminarien: die Schweizerischen Institute für Außenwirtschafts- und Marktforschung, für gewerbliche Wirtschaft und die Verwaltungskurse, sowie die Seminarien für Fremdenverkehr und Versicherungswirtschaft.

Die *Verkehrsschule St. Gallen* konnte 1949 ebenfalls ihr Fünfzigjahr-Jubiläum feiern. In seinem Tätigkeitsbericht über das 50. Schuljahr gibt Direktor Baumgartner einen schulgeschichtlichen Bericht über die Entwicklung dieser Schule, die ihre Daseinsberechtigung längst erwiesen hat.

Kanton Graubünden

Das kantonale Lehrlingsamt, das bisher dem Departement des Innern unterstellt war, ist mit dem 1. Januar 1948 dem Erziehungsdepartement zugeteilt worden.

Im Mittelpunkt des Schuljahres 1948/49 stand die Ausarbeitung und Einführung des neuen Lehrplanes für den Arbeitsschul- und Hauswirtschaftsunterricht, der durch eine Lehrplankommission aufgestellt und vom Erziehungsdepartement genehmigt wurde. Es wurde auf 3 Jahre provisorisch erklärt und umfaßt einen Plan A für die Halbjahresschulen, deren Obligatorium mit dem 2. Schuljahr beginnt, die aber alter Überlieferung gemäß mehrheitlich im 1. Schuljahr den Handarbeitsunterricht eingeführt haben, und einen Plan B für Jahresschulen und Halbjahresschulen, die erst im 2. Schuljahr mit dem Arbeitsschulunterricht beginnen.

Das Kindergärtnerinnenseminar in Klosters wurde 1948 in der Weise umgestaltet, daß der Unterrichtsplan den allgemeinen schweizerischen Anforderungen angepaßt wurde. Als Neuerung wurde im Januar eine dreitägige Aufnahmeprüfung durchgeführt.

Zu den 67 bestehenden Sekundarschulen kamen im Schuljahr 1948/49 zwei neue: Alvaneu und Waltensburg-Vuorz. Die Zahl der allgemeinen Fortbildungsschulen ist so zurückgegangen, daß es 1947/48 nur noch zwei gab: Flims und Malix. Beide wurden obligatorisch geführt. Dagegen hat sich die Zahl der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen etwas erhöht.

Kanton Aargau

Der Regierungsrat legte im September 1949 dem Großen Rat den Entwurf einer Gesetzesnovelle vor, die eine Verbesserung des Finanzausgleichs im Schulwesen anstrebt. Das *Schulsubventionsgesetz,* das anstelle des Leistungsgesetzes von 1919 zu treten hätte, will zugunsten der Gemeinden helfend eingreifen durch Erhöhung der Staatsbeiträge auf 15 bis 50 % der Baukosten für Schulhäuser. Finanziell besonders schwache Gemeinden können bis zu 70 % der Baukosten subventioniert werden. Auch die Staatsbeiträge der Gemeinden erfahren eine Verbesserung. Neu ist im Gesetzesentwurf der Subventionsanspruch der gemeinnützigen Erziehungsanstalten. Die Mehrkosten werden sich auf zirka 400 000 Fr. jährlich belaufen.

Die revidierten *Statuten der Lehrerwitwen- und Waisenkasse* wurden 1948 von der Generalversammlung der Kassenmitglieder gutgeheißen, sind jedoch noch nicht vom Großen Rat genehmigt.

Am 1. April 1949 trat ein vom Regierungsrat erlassenes neues *Inspektionsreglement* in Kraft, in welchem die allgemeinen Aufgaben des (Laien)-Inspektors an Gemeinde-, Sekundar- und Fortbildungsschulen umschrieben werden. Als Hauptaufgabe wird dem Inspektor zugewiesen, daß er der sachkundige Berater der Lehrerschaft und der Schulpflege sein soll. Be-

merkenswert ist, daß das Wort «Examen» durch die Bezeichnung «Schlußfeier» ersetzt ist.

Der aargauische Große Rat hat eine Motion (Motion Elsasser vom 5. Mai 1948) erheblich erklärt, welche den Ausbau der *Sekundarschule* anstrebt. Die Sekundarlehrerkonferenz in Brugg vom 18. Februar 1949 befaßte sich erstmals mit dieser Angelegenheit. Die geforderte vierte Klasse der Sekundarschule ist als eine unabhängige Abschlußklasse gedacht, die unter anderem auch als Überbrückung der Zeit zwischen Schulaustritt und Lehrzeitbeginn dienen könnte. Das Problem streift auch die Fragen des 9. Schuljahres der Abschlußklassen der Oberschulstufe, wie auch die Abgrenzung des Aufgabenkreises der vierklassigen Bezirksschule, die nicht konkurrenziert werden darf, so daß es eines eingehenden Studiums bedarf, bis die allen Interessenten Rechnung tragende Lösung gefunden ist.

Nach achtjähriger Vorbereitung durch Lehrerschaft und Erziehungsbehörden liegen nun die *Dekretsentwürfe zur Reorganisation der beiden kantonalen Lehrerbildungsanstalten,* des Lehrerseminars Wettingen und des Lehrerinnenseminars Aarau, zur parlamentarischen Beratung vor. Gleichzeitig überweist der Regierungsrat dem Großen Rat die Dekretsentwürfe über die Organisation der *Aargauischen Töchterschule* und des *Arbeitslehrerinnenseminars.* Die wichtigste Neuerung ist die inzwischen von der großrätlichen Kommission vorgenommene Verlängerung der Ausbildungszeit von vier Jahren auf fünfeinhalb Jahre, wovon vier Jahre Unterseminar, ein halbes Jahr Praktikum und ein Jahr Oberseminar. Die allgemeine wissenschaftliche Ausbildung soll sich im Unterseminar, die spezielle Berufsbildung im Oberseminar vollziehen. Die Ausbildung am Unterseminar soll, wie bisher, nach vier Jahren den Übertritt an die Hochschulen ermöglichen für jene Absolventen, die sich der höhern Schulstufe zuwenden wollen, oder die sich nach ihrer Begabung für den Lehrberuf nicht eignen. Jedoch soll schon das Unterseminar die Hauptbetonung auf die Lehrerbildung legen. Der Regierungsrat beantragt einen getrennten Aufbau des Oberseminars für beide Lehrerseminarien. Zwischen Unter- und Oberseminar soll auch der «Dorfschuldienst» eingeschaltet werden.

Die *kantonale Töchterschule* erfährt durch den neuen Dekretsentwurf keine grundsätzliche Änderung ihrer Struktur. Sie bleibt zweiklassig wie bisher. In den Vordergrund des Unterrichts wird die Vorbereitung für Kindergärtnerinnen gerückt.

Der Aargau hat seine Arbeitslehrerinnen bisher in einjährigen Kursen ausgebildet. Im Dekretsentwurf zur Schaffung eines *Arbeitslehrerinnenseminars* in Aarau dehnt sich die Kursdauer auf zwei Jahre aus, um sie der Ausbildungszeit der meisten andern Kantone anzugleichen.

Interessant ist die Prognose des Erziehungsrates über die voraussichtliche Entwicklung der *Schülerzahlen* in den nächsten Jahren. Die Zunahme der Schüler der 1.–5. Klasse Gemeindeschule in den Jahren 1948 bis 1953 wird auf zirka 7000 geschätzt (1948 zirka 22 000, 1953 zirka 29 000). Sie wird die Errichtung von ungefähr 80 neuen Lehrstellen erfordern.

Kanton Thurgau

Die Pensionskasse der thurgauischen Sekundar- und Primarlehrer erfuhr zu Beginn des Jahres 1948 eine Statutenrevision, die eine bedeutende Erhöhung der Mitgliederbeiträge zur Folge hatte. Die neuen Prämienansätze sind durchschnittlich 80 % höher als die frühern.

Provisorisch in Kraft gesetzt ist ein neues Reglement für die Prüfung der Bewerber um das thurgauische Sekundarlehrerpatent. Es bringt als wichtigste Neuerung die Möglichkeit, die theoretisch-wissenschaftlichen Prüfungen nach Wahl an der Bildungsstätte, an der der Kandidat seine Studien gemacht hat (Universität oder ETH) oder vor einer kantonalen Prüfungskommission abzulegen. Diese nimmt in jedem Fall die Prüfung in den beruflich-praktischen Fächern ab.

Kanton Tessin

Im Sinne des Bundesgesetzes vom 5. April 1939 über die geistige Landesverteidigung veranstalteten das kantonale Erziehungsdepartement und die Direktion der Lehrerbildungsanstalt in Locarno einen Kurs für italienische Sprache und Literatur und über tessinische Kunst und Geschichte, der vom 19. Juli bis 10. August 1949 dauerte. Zur Ergänzung der Unterrichts- und Übungsstunden wurden am Wochenende fakultative Ausflüge in die Umgebung von Locarno, die Alpentäler und die Zentren des Kantons durchgeführt. Kursteilnehmern, die Italienisch unterrichten und Anwärtern für diesen Unterricht wurde ein spezieller Unterricht geboten.

Kanton Waadt

Das Gesetz vom 7. September 1948 revidiert die Art. 87, 88, 128 und 129 des Volksschulgesetzes vom 17. Februar 1930. Die Revision bezweckt den zeitgemäßen Ausbau des *Haushaltungsunterrichtes*. Art. 88, Alinea 2, verfügt für die Mädchen des 15.–16. Altersjahres einen Haushaltungsunterricht nach Erfüllung der Schulpflicht. Nach Art. 128 unterstehen dem Obligatorium dieses Unterrichts alle 15jährigen Mädchen, welche im Kanton wohnen und keine Berufs-, Mittel- oder Primaroberschule besuchen. Das 3. Alinea des Art. 88 setzt fest, daß in den Gegenden, in denen die Errichtung einer Haushaltungsschule nicht möglich ist, die Mädchen verhalten sind, die Primarschule bis zum 15. Oktober des Jahres zu besuchen, in dem sie ihr 15. Lebensjahr erfüllen und daß sie hernach einen Winterhaushaltungskurs zu besuchen haben.

Die Winterhaushaltungskurse sind intern. Es bestehen gegenwärtig zwei: der Kurs von Les Diablerets für den waadtländischen Alpenkreis und der im Herbst 1948 eröffnete von Mont-la-Ville für die entlegeneren Juragemeinden. Kursdauer 5 Monate. Kein Schul-, jedoch Verpflegungsgeld. Die Kosten werden ausschließlich vom Kanton, Bund und den Gemeinden getragen.

Eine Bewegung zugunsten des Haushaltungsunterrichts für die Mittelschülerinnen und die Schülerinnen der Primaroberschulen scheint sich abzuzeichnen. Ein Haushaltungsunterricht von einem halben Tag pro Woche wird erteilt den Schülerinnen der Collèges von Nyon, Aubonne, Echallens, Morges, Payerne, Rolle und Yverdon und den Schülerinnen der Primaroberschulen von La Tour, Lucens, Yverdon, Lausanne, Vallorbe. Diese Versuche sind umso bemerkenswerter, als es außerordentlich schwierig ist, den Haushaltungsunterricht mit den Anforderungen des Mittelschulunterrichts zu koordinieren.

Die *staatsbürgerlichen* Kurse wurden im Winter 1948/49 von ungefähr 4000 Schülern besucht, die sich auf 282 Klassen verteilten, von denen etwa ein Drittel sich aus Deutschschweizern zusammensetzte. Die andern umfaßten zum größten Teil Westschweizer, einige wenige Kurse Schüler der beiden Landessprachen gemischt.

An der *Ecole supérieure et Gymnase de jeune filles* in Lausanne wurde 1948 erstmals der Beschluß des Vorjahres angewandt, das Schuljahr im Frühjahr beginnen zu lassen. Die Diplomexamen «de culture générale» wurden im März durchgeführt, die Baccalauréatsexamen zum letztenmal vor den Sommerferien. Der Übergang von einem System zum andern schuf einige Schwierigkeiten, die überbrückt werden mußten.

Bis 1947 war die Besoldung der Lehrerschaft der Ecole supérieure nach dem Prinzip der erteilten Wochenstunden geordnet. Seit 1948 besteht ein gesetzlicher Grundgehalt auf der Grundlage einer Pflichtstundenzahl von 25 Wochenstunden. Die Überstunden werden extra entschädigt. Damit ist die Lehrerschaft der städtischen höhern Töchterschule von Lausanne derjenigen der kantonalen Anstalten im Modus der Besoldungsregelung angeglichen.

Die Sekundarschule von Payerne beging am 9. Oktober 1949 die Feier ihres 500jährigen Bestehens und wurde zu diesem seltenen Anlaß von verschiedenen Seiten reich beschenkt. Die Ecole Supérieure de jeunes filles in Lausanne konnte im Juni 1949 ihre 100-Jahrfeier festlich begehen.

Kanton Wallis

Auf das Schuljahr 1948/49 ist das *Ausführungsreglement* zum neuen *Primarschulgesetz* in Kraft getreten, das sich unter anderem mit sozialen Aufgaben der Volksschule befaßt: Organisation von Schülerspeisungen, Förderung der obligatorischen und fakultativen Kinderkrankenkassen, Erleichterungen für die Errichtung von Schulen in abgelegenen Ortschaften mit sehr niedriger Einwohnerzahl.

Durch Staatsratsbeschluß vom 20. Oktober 1948 wurde in 22 Gemeinden des Kantons der *hauswirtschaftliche Unterricht obligatorisch* erklärt. Betroffen wurden von dieser Maßnahme nur Gemeinden, welche heute bereits über die notwendigen Lokalitäten und Einrichtungen verfügen, um alle Mädchen von 14–16 Jahren in die Haushaltungsschule aufnehmen zu kön-

nen. Im Oberwallis: Grengiols, Naters, Brig, Ried-Brig, Zermatt und Gampel. In diesen Ortschaften sind nur jene Schülerinnen vom hauswirtschaftlichen Obligatorium befreit, die entweder ein Gymnasium, ein Lehrerinnenseminar oder eine Handelsschule besuchen oder sich beruflich auf den Haushaltungsunterricht vorbereiten. Für die Befreiung von der Haushaltungsschulpflicht ist einzig das Erziehungsdepartement zuständig.

Am 5. Mai 1949 regelte der Staatsrat durch Beschluß die Fragen der *Altersgrenze des Lehrpersonals und der Anstellung verheirateter Lehrerinnen.* Es wurde dabei die Praxis legalisiert, die schon seit 1939 geübt wurde. Die Altersgrenze ist für das Lehrpersonal der Primar-, Haushaltungs- und Fortbildungsschulen auf 60 Jahre angesetzt, einen Zeitpunkt, der durchwegs mit der Erfüllung des 40. Dienstjahres zusammenfällt und damit auch mit dem Anspruch auf das Maximum der Altersrente, sofern die Einzahlungen regelmäßig geleistet worden sind. Dem pensionierten Lehrpersonal bleiben gewisse Arbeitsmöglichkeiten offen, so daß Härtefälle gemildert werden können.

Die verheiratete Lehrerin wird grundsätzlich im Lehramt belassen. Sofern ihr Gatte aber im selben Beruf tätig ist, oder als kommunaler, kantonaler oder eidgenössischer Beamter ein Jahresgehalt bezieht, hat sie ihren Rücktritt zu nehmen. Heute bestehende Anstellungsverhältnisse werden jedoch noch respektiert.

Im Frühjahr 1949 vollzog sich eine regelrechte Rückwanderung in den Lehrerberuf, begründet durch die namhafte Erhöhung der Lehrerbesoldung, die rückwirkend auf den 1. Januar 1948 in Kraft getreten ist. Wer jedoch 5 Jahre lang außerhalb des Lehrerberufes gearbeitet hat, kann ihn nur wieder aufnehmen, wenn er sich vorher einer neuen Prüfung zur Erlangung des Lehrerpatentes unterzogen hat. Eventuell werden die wieder Angestellten zu Fortbildungskursen aufgeboten. So konnten im Herbst 1949 zum ersten Male seit sieben Jahren die Primarschulen wieder vollständig mit Lehrpersonal besetzt werden, und es blieb sogar noch eine kleine Reserve für Stellvertretungen.

Kanton Neuenburg

Die *Primarlehrerbildung* im Kanton Neuenburg ist seit Beginn des Schuljahres 1949/50 neu geordnet auf Grund der «Loi sur l'enseignement pédagogique» vom 2. Juni 1948. Sie erfolgt nunmehr in den pädagogischen Abteilungen der Gymnasien, die an die Ecoles secondaires inférieures (classiques et modernes) anschließen. In diesen pädagogischen Abteilungen wird den Lehramtskandidaten die allgemeine Bildung vermittelt. Die Ecole normale dient jetzt ausschließlich der beruflichen Ausbildung. Die pädagogischen Abteilungen sind dem Gymnase cantonal in Neuenburg, dem Gymnase pédagogique von Fleurier und dem Gymnase communal von La Chaux-de-Fonds angeschlossen. Das Gymnase pédagogique von Fleurier umfaßt nur die pädagogische Abteilung. Die Unterrichtsdauer beträgt

3½ Jahre. In die pädagogischen Abteilungen werden aufgenommen: a. ohne Aufnahmeprüfung die Schüler mit Promotionszeugnis aus der obersten Klasse einer untern Mittelschule (secondaire inférieure: classique oder moderne) des Kantons Neuenburg nach dem erfüllten 15. Altersjahr; b. auf Grund einer Aufnahmeprüfung die Schüler, welche außerhalb der Sekundarschulen des Kantons vorgebildet wurden. Die Aufnahmeprüfung umfaßt folgende Fächer: Französisch, Mathematik, Deutsch, Geschichte und Geographie. Sie kann sich noch auf weitere Fächer erstrecken. Am Schluß der Ausbildungszeit wird den Schülern der pädagogischen Abteilungen auf Grund eines Examens das «baccalauréat pédagogique» verliehen.

Die Ecole normale hat ihren Sitz in Neuenburg und ist organisch dem kantonalen Gymnasium angeschlossen. Sie wird vom Direktor des Gymnasiums geleitet. Die Berufsbildung der Lehrer und der Lehrerinnen ist einem «directeur des études pédagogiques» übertragen. Der Regierungsrat kann jährlich die Zahl der Aufzunehmenden nach Maßgabe der Bedürfnisse des Primarunterrichts festsetzen. Es können mit Erlaubnis des Erziehungsdepartementes auch außerkantonale Kandidaten zugelassen werden. Die Inhaber des pädagogischen Baccalaureats haben einen Probemonat in den Übungsschulklassen zu verbringen. Ihre definitive Aufnahme hängt, abgesehen vom schulärztlichen Gesundheitsbefund, vom Resultat dieser Probe und vom Ergebnis einer durch die Schule vorgenommenen psychologischen Untersuchung ab. Die Träger eines Baccalaureatsausweises literarischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung (scientifique) oder eines ähnlichen Ausweises haben sich vorgängig über die nötigen Kenntnisse in folgenden Fächern auszuweisen: Musik, Zeichnen, Knabenhandarbeit, Mädchenhandarbeit, Turnen. Ihre Aufnahme ist für ein ganzes Semester provisorisch. Im übrigen unterstehen sie denselben Bedingungen wie die Inhaber des Abschlußzeugnisses eines Unterseminars.

Die Unterrichtsdauer beträgt 3 Semester. Eintritt im Herbst. Der Unterricht umfaßt: 1. Psychologie und Philosophie, Französisch, Hygiene, Heimatkunde, staatsbürgerliche Erziehung und Frauenbildung, Schulorganisation. 2. Methodik der Unterrichtsfächer der Primarschule. 3. Pädagogische und praktische Lehrübungen.

Die Schüler bezahlen ein Schulgeld. Großzügige Unterstützungsmöglichkeiten sind vorgesehen (Stipendien, Anleihen usw.)[1] Im Verlauf des 3. Semesters erhalten die Kandidaten sogar eine bescheidene Entschädigung (indemnité de stage). Am Schluß «Examen de fin d'études» mit «Certificat pédagogique». Dieser Ausweis berechtigt zum Unterricht in den Primarschulen. Seine Inhaber haben sich nach dem Austritt während vier Jahren für zwei Jahre zur Verfügung der Behörden zu halten.

Die Stadt Neuenburg hat für die Ecole normale die nötigen Übungsschulklassen und die nötigen Schullokale samt Mobiliar zur Verfügung zu stellen. Der «directeur des études pédagogiques» hat die pädagogische Ver-

---

[1] Siehe etwas später unter «Stipendienwesen»

antwortung für die Übungsschulklassen. Er überwacht die Einheitlichkeit des Unterrichts und die berufliche Fortbildung der Übungsschullehrer, die sich über die Fortschritte in den Erziehungswissenschaften auf dem laufenden zu halten haben. Die administrative Leitung der Übungsschulklassen untersteht den Schulbehörden von Neuenburg. Die Übungsschullehrer werden vom Staatsrat auf Vorschlag der Kommission für die pädagogischen Studien und nach Konsultierung der Schulkommission der Stadt Neuenburg gewählt. Sie werden von der Gemeinde entschädigt und erhalten eine staatliche Zulage.

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Ordnung wurden zu Beginn des Schuljahres 1949/50 im Schulhaus De la Maladière in Neuenburg sechs Übungsschulabteilungen und in Chaumont eine Übungsschulabteilung für die praktische Ausbildung der Lehramtskandidaten eröffnet. Die Lehrerstellen wurden drei Lehrern und vier Lehrerinnen übertragen.

Das «Reglement d'application de la loi sur l'enseignement pédagogique» vom 26. November 1948 enthält einige Ausführungsbestimmungen hauptsächlich administrativer Art. Ein ausführliches «Programme d'études des sections pédagogiques», erlassen am 21. März 1949, trat auf Beginn des Schuljahres 1949/50 bereits in Kraft. Es zeigt, daß die Sections pédagogiques den für künftige Lehrkräfte wichtigen Fächern Zeichnen, Musik, Knaben- und Mädchenhandarbeit, Schreiben, Turnen eine wichtige Stelle einräumen.

Das *Stipendienwesen* im Kanton Neuenburg hat eine grundlegende Neuordnung erfahren. Den Anstoß gab ein Postulat der Großratskommission vom 21. Oktober 1942, das am 3. Dezember 1942 angenommen wurde und das in der Folge zur Schaffung eines Stipendienfonds führte (Dekret vom 20. Mai 1948). Anfangskapital 100 000 Fr. Der Fonds bezweckt gemäß «Arrêté» des Staatsrates vom 9. November 1948: a. die Mittel, welche die Schulgesetzgebung zur Studienhilfe vorsieht, zu ergänzen und b. die wissenschaftliche, literarische und künstlerische Forschung zu unterstützen. Eine Broschüre «Les bourses d'études», herausgegeben vom Neuenburger Staatsrat 1948, stellt einen Auszug aus den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zusammen und schließt daran eine Liste der öffentlichen (staatlichen und kommunalen) und privaten Fonds an. Sie zeigt unter anderem wie der Kanton Neuenburg sich bemüht, jungen Menschen weniger bemittelter Kreise zu Hilfe zu kommen, indem er ihnen Wege öffnet, die sie an ihr Ziel bringen können.

Durch Beschluß des Großen Rates vom 14. Februar 1949 wird den staatlichen Funktionären und der Lehrerschaft der öffentlichen Schulen eine besondere Teuerungszulage gewährt auf der Grundlage von 50 % der gesetzlichen Besoldung. Ebenfalls am 14. Februar 1949 dekretierte der Große Rat eine Abänderung des Dekrets vom 18. Februar 1946 (revidiert am 27. Dezember 1946, 18. November 1947 und 1. Juni 1948) welche, den *Pensionsbezügern* staatliche Teuerungszulagen auf folgender Grundlage gewährt: a. eine Grundzulage von 24 % der Pension; b. eine feste Jahreszulage von 620 Fr. für die Pensionierten mit Unterstützungspflicht und

430 Fr. für die Pensionierten ohne Unterstützungspflicht. Die Teuerungszulage beträgt im Minimum 1200 Fr. für Unterstützungspflichtige und 900 Fr. für Pensionierte ohne Unterstützungspflicht. (Dazu kommen einige einschränkende Bestimmungen in bezug auf das gesamte Einkommen des Pensionsbezügers.) Die Teuerungszulage für die Waisen beträgt 300 Fr.

Dank eines durch den Großen Rat gewährten Spezialkredites konnte das Erziehungsdepartement 1949 die Schulkommissionen zur Anschaffung *moderner Unterrichtsmittel* ermutigen; von Kino- und Projektionsapparaten, Epidiaskopen, Radioapparaten usw. Für solche Anschaffungen sind den Schulkommissionen kantonale Unterstützungen zugesichert.

Im März 1949 versammelte sich in Neuenburg unter dem Vorsitz von Staatsrat Brandt die Kommission für *Heime für Jugendliche*, einem Sozialwerk, das zur Jahrhundertfeier des Kantons gegründet wurde. Für dieses Werk sind rund 860 000 Fr. gesammelt worden. In La Chaux-de-Fonds und Neuenburg werden jetzt solche Heime eröffnet werden. Sie sind ausschließlich für Lehrlinge und Studenten bestimmt.

Kanton Genf

Die Ecoles enfantines des Kantons Genf nehmen die Kinder von 4–6 Jahren auf. Zur Zeit sind die meisten Abteilungen für das 4. und 5. Altersjahr suspendiert wegen starker Vermehrung der Schülerzahl und Mangel an Schullokalen und Unterrichtspersonal. Überfüllt sind die Mittelschulen jeder Richtung (Enseignement secondaire), da nur die Knaben und Mädchen mit begrenzter Intelligenz die Abschlußklassen besuchen (Classes de fin de scolarité) und der Übertritt in den degré secondaire sich im Normalfall ohne Aufnahmeexamen vollzieht.

Das Gesetzesprojekt Oltramare, das schon vor Jahren für die Schüler der Abschlußklassen der Primarschulpflicht (12. bis 15. Altersjahr), welche ihren Schulbesuch auf das Obligatorium beschränken wollten, besonders organisierte Klassen vorsah (siehe Archiv 1946, S. 161 f.), fand weder beim interessierten Lehrkörper noch vor den kantonalen Schulbehörden Gnade. Es scheint jedoch, daß die Situation von heute eine Aufnahme ähnlicher Bestrebungen begünstigen würde.

Der Große Rat nahm im November 1949 die regierungsrätliche Vorlage über die Teuerungszulagen an die Staatsbeamten im Jahre 1950 an, welche eine völlige Gleichstellung des kantonalen und städtischen Personals bringt. Sie betragen für *vollamtlich* beschäftigte Magistraten und Beamte bei Gehältern bis zu 4800 Fr. (einschließlich Vergütungen jeder Art, außer Zulagen) 35 Prozent des Gehaltes plus eine feste Vergütung von 1200 Fr.; bei Gehältern von über 4800 Fr. 60 Prozent des Gehaltes. Der Betrag der Teuerungszulagen darf aber im einzelnen Fall 9000 Fr. nicht übersteigen, ebenso bei Eheleuten, von denen beide Teile in öffentlicher Stellung sind. Anderseits bezieht das *nicht vollamtlich* beschäftigte Staatspersonal Teuerungszulagen von 60 Prozent seines Gehalts. Im Gegensatz zu 1949 ist das

Mindestgehalt plus Zulagen für verheiratete Beamte gegenüber bisher 7275 auf 7500 Fr. festgesetzt worden. Die durch die erwähnten Zulagen dem Staat erwachsenen Ausgaben belaufen sich auf *15 Millionen Franken*.

Für die *pensionierten Staatsbeamten* werden Teuerungszulagen von 19 % der Pension plus eine persönliche Zulage von 620 Fr. im Jahr für Verheiratete und von 430 Fr. für Unverheiratete, Witwer oder Geschiedene vorgesehen, wobei der Mindestbetrag der Zulage sich für die erstern auf 1000 Fr. und für die letztern auf 660 Fr. stellt. Die durch die Teuerungszulagen an die Pensionierten dem Staat verursachten Ausgaben stellen sich auf *1,5 Millionen Franken* und diejenigen der Teuerungszulagen für 1950 demnach auf *insgesamt 16,5 Millionen Franken*.